

Regionalplan 2000

21. Änderung

Grünzäsur im Landkreis Waldshut,
Stadt Bad Säckingen

Regionalverband
Hochrhein-Bodensee



Regionalplan 2000 - 21. Änderung
Grünzäsur im Landkreis Waldshut, Stadt Bad Säckingen

Satzungsbeschluss durch den Planungsausschuss 21.07.2015

Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
(Az: 44-2424-33/39) 30.11.2015

Öffentliche Bekanntmachung (§ 13 Abs. 2 LplG)
im Staatsanzeiger Baden-Württemberg (Zentralblatt) 22.12.2015

Eintritt der Verbindlichkeit (§ 13 Abs. 2 LplG) 22.12.2015

Impressum

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel: 07751-9115-0, Fax: 07751-9115-30

Verbandsvorsitzende
Verbandsdirektor

Marion Dammann
Karl Heinz Hoffmann-Bohner



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Az.: 44-2424-33/39

Genehmigung

21. Änderung des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee, Grünzäsur im Landkreis Waldshut, Stadt Bad Säckingen

Verbindlicherklärung

1. Die vom Planungsausschuss des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee am 21. Juli 2015 als Satzung beschlossene 21. Änderung des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee, Grünzäsur im Landkreis Waldshut, Stadt Bad Säckingen, bestehend aus der Satzung und einem als Anlage zur Satzung beigefügten Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die zeichnerische Darstellung in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.
3. Die 21. Änderung des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee, Grünzäsur im Landkreis Waldshut, Stadt Bad Säckingen, wird mit dem Tag der öf-

fentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 30.11.2015



Kristin Keßler
Ministerialdirigentin



Satzung

des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee zur Feststellung der 21. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18. Dezember 1995

Der Planungsausschuss des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee hat am 21. Juli 2015 auf Grund von § 12 Abs. 10 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetzes und anderer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, 360) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Feststellung durch Satzung

- (1) Die 21. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee „Grünzäsur im Landkreis Waldshut, Stadt Bad Säckingen“ – wie im Ausschnitt der Raumnutzungskarte dargestellt (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.
- (2) Die textlichen Festsetzungen zu Grünzäsuren und den Regionalen Grünzügen bleiben davon unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft.

Waldshut-Tiengen, 21.07.2015

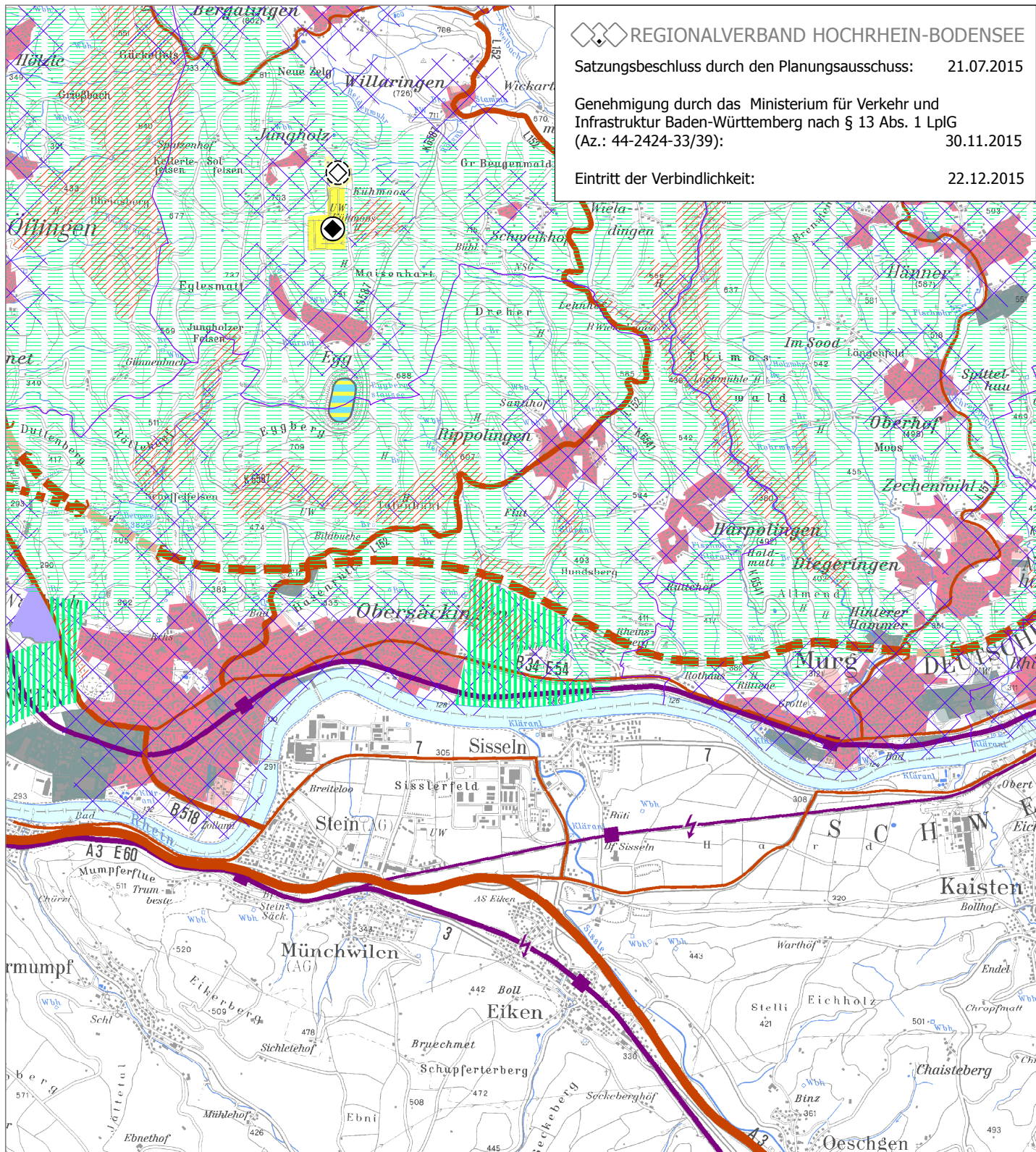
Marion Dammann
Verbandsvorsitzende

Diese Ausfertigung entspricht dem Satzungsbeschluss des Planungsausschusses vom 21. Juli 2015 und der Genehmigung des Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 30. November 2015 (Az.: 44-2424-33/39) gemäß § 13 Abs. 1 LplG in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385).

Waldshut-Tiengen, 4. Dezember 2015

Marion Dammann
Verbandsvorsitzende

Anlage zur "Satzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee über die Feststellung der 21. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18.12.1995"
Grünzäsur im Landkreis Waldshut, Stadt Bad Säckingen - Kartenteil.



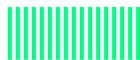
Raumnutzungskarte

einschließlich genehmigter Änderungen und Teilfortschreibung

Regionale Freiraumstruktur



Regionaler Grünzug (VRG) (PS 3.1.1)



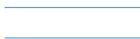
Grünzäsur (VRG) (PS 3.1.2)



Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) (PS 3.2.1)



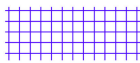
Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) (PS 3.2.5)



Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG), (PS 3.3.1)



Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG),
(TRP Oberflächennahe Rohstoffe, PS 1.2)



Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG),
(TRP Oberflächennahe Rohstoffe, PS 1.3)



Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (ASG)
(TRP Oberflächennahe Rohstoffe, PS 1.4)

Nachrichtliche Übernahmen, (TRP Oberflächennahe Rohstoffe):



Abbau oberflächennaher Rohstoffe (genehmigt / in Abbau) (N)



Regional nicht bedeutsame Abbaustätten (N):
Festgestein / Kies und Sand / Lehm und Ton

Regionale Infrastruktur

<i>Bestand</i>	<i>Planung</i>	<i>Variante</i>	Straßenverkehr (PS 4.1.2)
			Straßen für großräumigen Verkehr / Kategorie I
			Straßen für überregionalen Verkehr / Kategorie II
			Straßen für regionalen Verkehr / Kategorie III
			Tunnel

<i>Bestand</i>	<i>Planung</i>	Schienerverkehr (PS 4.1.3)
		Eisenbahnstrecke mehrgleisig
		Eisenbahnstrecke eingleisig
		Güterverkehrsstrecke
		Reaktivierung für Personenverkehr
		NE-Bahn (Museumsbahn)
		Tunnel
		Elektrifizierung
		Umschlagbahnhof für Containerverkehr
		Umschlagbahnhof für Rollende Straße
		Autoverlad
		Regionales Logistikzentrum
LDZ		Logistisches Dienstleistungszentrum
		Bahnhof oder Haltepunkt
		Bahnareal

Regionale Siedlungs- und Infrastruktur

Nachrichtliche Übernahmen (Stand: RP 2000 vom 10.04.1998)

<i>Bestand</i>	<i>Planung</i>	
		Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N)
		Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (überwiegend) (N)
		Sonderfläche Bund (N)
		Deponie (N)
		Umspannwerk (N)
		Stausee oder Speicherbecken (N)

Verwaltungsgrenzen

	Regionsgrenze
	Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 50 000



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de,
Az.: 2851.9-1/19

Kartographische und GIS-technische Bearbeitung:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee • Im Wallgraben 50 • D-79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: + 49 (0) 7751 / 9115-0 • Telefax: + 49 (0) 7751 / 9115-30
E-Mail: info@hochrhein-bodensee.de • Internet: www.hochrhein-bodensee.de

Begründung zur 21. Änderung des „Regionalplan 2000“, Teiltrücknahme der Grünzäsur zwischen Bad Säckingen und Murg, Landkreis Waldshut

Die Begründung setzt sich aus dem nachfolgenden Begründungstext und dem Umweltbericht zusammen.

Die Grünzäsur zwischen der Stadt Bad Säckingen und der Gemeinde Murg soll am östlichen Ortsrand von Bad Säckingen in einem Teilbereich (ca. 11 ha) zurückgenommen, um eine Teilerweiterung des bestehenden Golfplatzes (Fläche der geplanten Erweiterung des Golfplatzes ca. 3,3 ha) zu ermöglichen. Neben der Berücksichtigung der aktuellen Planung wird dabei die Grünzäsur auch an die derzeit bereits bestehende Situation angepasst (Fußballplatz, Parkplatz) (vgl. Auszug Raumnutzungskarte).

Als regionaler Ausgleich wird die Grünzäsur an gleicher Stelle als regionaler Grünzug ausgewiesen. Somit wird einerseits eine Freizeitnutzung ermöglicht, andererseits eine baulichen Entwicklung in diesem Bereich beschränkt.

Zur weiteren Kompensation der Umwandlung der Grünzäsur wird zusätzlich der Grünzug um ca. 10 ha in östliche Richtung erweitert.

Die Änderung wurde von der Stadt Bad Säckingen, beschränkt auf den Teilbereich der geplanten Erweiterung des Golfplatzes (Bestandteil der Golf- und Freizeitwelt) beantragt.

Im östlichen Teil der Grünzäsur liegt bereits seit Jahren (vor Aufstellung des Regionalplans 2000) der Fußballplatz des SV Obersäckingen. Die Freizeit- und Naherholungsnutzung in diesem Gebiet ist sehr hoch. Aus regionaler Sicht sollen mit der geplanten Änderung des Regionalplans für die Erweiterung des Golfplatzes auch die bereits bestehenden Nutzungen berücksichtigt und damit gesichert werden. Die Teiltrücknahme der Grünzäsur geht, wie bereits oben ausgeführt, über die von der Stadt Bad Säckingen beantragte Fläche hinaus.

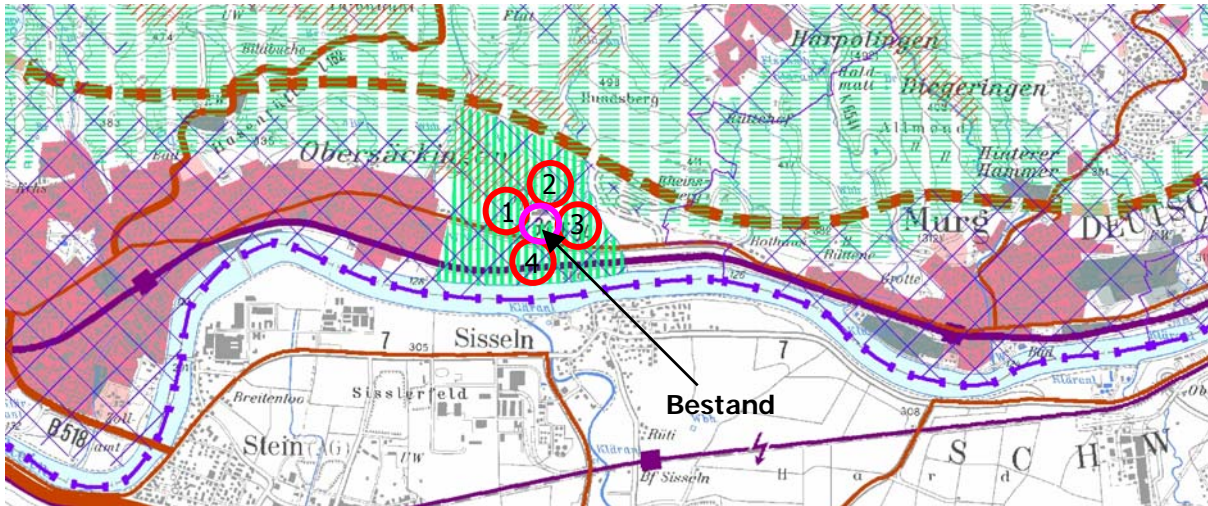
Die Freizeitwelt Hochrhein verzeichnet stetig steigende Besucherzahlen, aktuell ca. 40.000 im Jahr und hat sich inzwischen zu einem bedeutenden Schwerpunkt für den Tourismus der Stadt Bad Säckingen entwickelt. Es ist davon auszugehen, dass im geplanten „Tourismuskonzept 2025“ der Tourismus GmbH Bad Säckingen der Bereich der Golf- und Freizeitwelt Hochrhein eine entsprechende Rolle einnehmen wird. Bereits heute wird das Areal auch durch die Tourismus GmbH Bad Säckingen beworben. Letztendlich hat dies auch dazu geführt, dass der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen mehrheitlich die Erweiterung des Golfplatzes unterstützt und eine entsprechende Darstellung in die derzeit laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufnehmen will.

Ursprünglich wurde auf dem Areal der Golfwelt Hochrhein zunächst Kies abgebaut bzw. später war hier eine Firma angesiedelt, die Betonfertigteile herstellte. Auf der ehemaligen Industriebrachfläche (unter Nutzung der bestehenden Gebäude) wurde im Lauf der Jahr die Golf- und Freizeitwelt Hochrhein aufgebaut. Die Anlage verfügt derzeit über 6 Bahnen und ein Übungsgelände (Driving Range), sie ist als "Jedermann-Platz" auch für Spieler ohne Clubmitgliedschaft zugänglich. Bei Inbetriebnahme hatten die benachbarten Golfplätze in Frick/CH und Rheinfelden/CH ebenfalls 6 Bahnen. Inzwischen sind beide Plätze auf 9 Bahnen erweitert worden. Diese Größe ist auch das Minimum für die Anerkennung durch den Deutschen Golfverband als selbständige Einrichtung. Eine Erweiterung auf 9 Bahnen ist aus den vorgenannten Gründen langfristig zur Existenzsicherung der Golfwelt notwendig. Die Verwirklichung des Vorhabens sichert auch dauerhaft den Fortbestand aller Freizeiteinrichtungen der Golfwelt Hochrhein mit der Adventure-Golfanlage, dem Minigolfplatz, einem Indoor-Spielplatz, dem DSV-Biathlon- und Nordic-Walking-Zentrum sowie dem Museum der Erwin-Himmelseher-Stiftung. Mit der Eröffnung des Hotels im Herbst 2014 wurde ein weiterer, wichtiger Baustein des Konzeptes umgesetzt. Die bereits angesprochenen Besucherzahlen sowie die Bedeutung für den Tourismus belegen ein öffentliches Interesse am Erhalt und an der Weiterentwicklung in dem "Kernbereich Golf". Mit der vorgelegten Planung soll das Angebot abgerundet werden. Eine weitere flächenmäßige Ausdehnung ist nicht möglich und wird auch von der Golf- und Freizeitwelt Hochrhein nicht beabsichtigt. In unmittelbarer Nachbarschaft steht das neu erbaute Sporthotel (am Rande – außerhalb der Grünzäsur) sowie der Fußballplatz des SV Obersäckingen (innerhalb der Grünzäsur).

Betrachtung von Flächenalternativen

Im Rahmen des Umweltberichts wird eine Alternativenprüfung durchgeführt (vgl. Umweltbericht, Kapitel 5), in dem die Umweltauswirkungen näher dargestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts sowie einer regionalen Gesamtbewertung/Abwägung sind die Flächen insgesamt wie folgt zu bewerten:



Lage möglicher Alternativen

Eine Golfplatzenerweiterung muss im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem bestehenden Golfplatz liegen. Aufgrund der Lage des bestehenden Golfplatzes innerhalb der Grünzäsur liegen mögliche Alternativflächen alle in der Grünzäsur. Ein Zielkonflikt mit der im Regionalplan festgelegten Grünzäsur ist somit bei einer angestrebten Vergrößerung nicht zu vermeiden.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Flächen im Umfeld des bestehenden Golfplatzes gemäß der digitalen Flurbilanz der LEL (Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume) alle als landwirtschaftliche Vorrangflur II gewertet werden.

1. Flächenalternative – Erweiterung in westliche Richtung

Gemäß den Aussagen des Umweltberichts wäre diese Erweiterung voraussichtlich mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden (u.a. Wasserschutzgebiet - Zone 1; angrenzendes Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotopstrukturen).

Zudem würde eine Erweiterung Richtung Westen die Funktion der heute klar erkennbaren Zäsur zum Ortseingang von Bad Säckingen deutlich schwächen.

2. Flächenalternative – Erweiterung in nördliche Richtung

Gemäß den Aussagen des Umweltberichts wäre diese Erweiterung mit noch größeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Eine Realisierbarkeit dieser Fläche ist aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

3. Flächenalternative – Erweiterung in östliche Richtung

Die Grünzäsur ist ein Instrument der Sicherung des Freiraums, stellt aber insbesondere ein Element der Siedlungsgliederung dar. Da die Grünzäsur am Krebsbach im Osten endet, ohne dass eine Siedlung direkt anschließt, stellt eine mögliche Flächenerweiterung des Golfplatzes im Hinblick auf die Grünzäsur als siedlungsstrukturierendes Element in diesem Bereich eine „verträglichere“ Lösung als im westlichen Teil dar. Eine deutlich ablesbare Zäsur zum Ortseingang von Bad Säckingen würde erhalten bleiben. Es ist gemäß den Aussagen des Umweltberichts in diesem Bereich auch mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen.

4. Flächenalternative – Erweiterung in südliche Richtung

Die im Süden der Anlage verlaufende B 34 mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen stellt eine deutliche Grenze/Zäsur dar, welche nicht überschritten werden sollte. Auch unter Sicherheitsaspekten sowie für den Betriebsablauf des Golfplatzes bzw. des Spielbetriebs sind diese Flächen nicht optimal geeignet. Die Aussagen des Umweltberichts belegen eine hohe Wertigkeit der Flächen.

Fazit der Alternativenbetrachtung: Von den 4 dargestellten Alternativen ist eine Erweiterung des Golfplatzes in östliche Richtung die einzig sinnvolle Möglichkeit.

Mit der Erweiterung des Golfplatzes von einer 6-Lochanlage zu einer 9-Lochanlage wird das Angebot für Freizeit, Erholung und Sport innerhalb der Stadt Bad Säckingen abgerundet und der wirtschaftliche Betrieb der Golf- und Freizeitwelt Hochrhein gesichert. Für das Heilbad Bad Säckingen nimmt der Tourismus eine bedeutende Rolle ein. Gemäß Plansatz 5.4.2 des Landesentwicklungsplans (LEP) sind der Ausbau und die Weiterentwicklung der Infrastruktur für die spezifischen Bedürfnisse von Erholung und Tourismus zu fördern. Dabei sollen sich die Einrichtungen für Freizeitaktivitäten in die Landschaft einfügen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und insbesondere in naturnahen Landschaftsräumen naturverträglich sein (Plansatz 5.4.4). Zur Befriedigung der Nachfrage nach Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten sind geeignete Räume und Standorte zu sichern und raum- und umweltverträglich auszugestalten. Die Erweiterung des bestehenden Golfplatzes ist in Einklang mit diesen Grundsätzen. Selbstverständlich geht mit der Erweiterung auch ein Verlust von Ackerfläche einher (Vorrangflur II gemäß der digitalen Flurbilanz). Mit der „Teilumwandlung“ der Grünzäsur in einen regionalen Grünzug sowie einer zusätzlichen Erweiterung des regionalen Grünzuges werden die Belange des Freiraumschutzes aus regionaler Sicht weiterhin gewahrt. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung werden Abstandsflächen zum Krebsbach vorgesehen, die neben einer ökologischen Wertigkeit auch eine Bedeutung als Wildtierkorridor inne haben.

Letztendlich wird der „... Regionalplan [...] immer der sich wandelnden Wirklichkeit in der Region gegenübergestellt werden müssen. Der Vollzug des Regionalplanes kann daher nicht nach starren Sätzen erfolgen, sondern er muss flexibel bleiben, um den tatsächlichen Gegebenheiten immer wieder entsprechen zu können.“¹

Gegenüberstellung: Bestand – Planung



Auszug der verbindlichen Raumnutzungskarte (Stand: Januar 2015)



geplante Änderung

¹ Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000, S. 8, 1998

Zusammenfassende Umwelterklärung

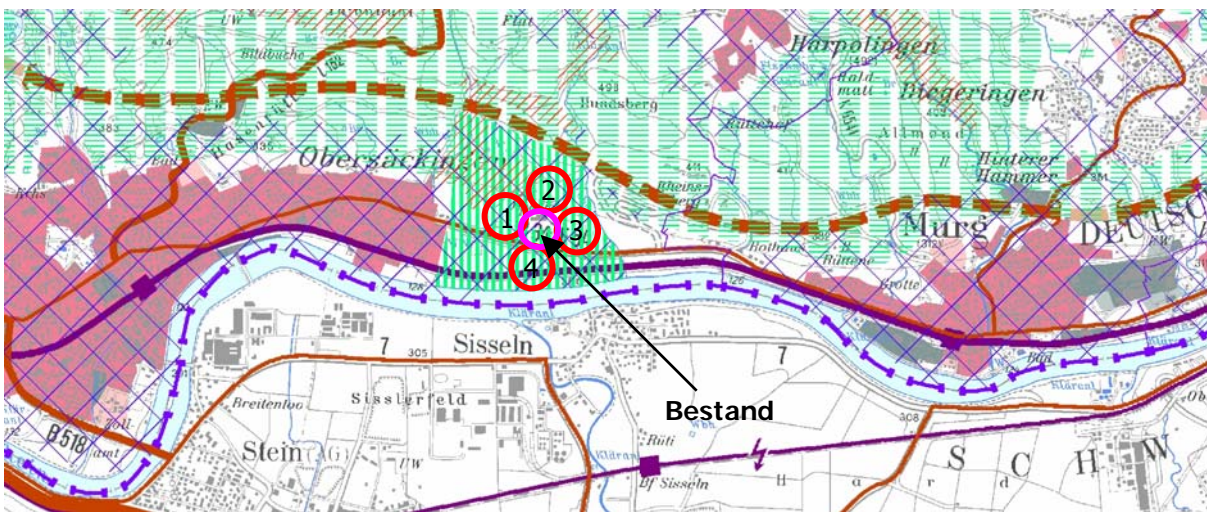
Ziel der Regionalplanänderung ist die Teilrücknahme der Grünzäsur zwischen Bad Säckingen und Murg. Der Bereich der Grünzäsur der zurückgenommen wird, soll neu als regionaler Grünzug festgelegt werden. Als regionaler Ausgleich wird zudem der regionale Grünzug erweitert.

Die Teilrücknahme der Grünzäsur ist erforderlich, da in diesem Bereich der bestehende Golfplatz von 6 auf 9 Löcher erweitert werden soll. Neben dieser aktuellen Planung soll dabei auch die Grünzäsur an die derzeit bereits bestehende Situation angepasst werden (Fußballplatz, Parkplatz).

Die Golfwelt hat inzwischen eine hohe Bedeutung für den Tourismus der Stadt Bad Säckingen erreicht; es besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und an der Weiterentwicklung. Mit der vorgelegten Planung soll das Angebot abgerundet werden. Eine weitere flächenmäßige Ausdehnung ist nicht möglich und wird auch von der Golf- und Freizeitwelt Hochrhein nicht beabsichtigt. Gleichzeitig sichert die Erweiterung die wirtschaftliche Existenz der Einrichtung.

Voraussetzung für die Erweiterung des Golfplatzes ist die Rücknahme der Grünzäsur. Zur Sicherung des Freiraumes wird der Bereich als regionaler Grünzug festgelegt, um auch weiterhin eine Bebauung zu verhindern.

Die Erweiterung des Golfplatzes muss im räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Anlage stehen, so dass 4 mögliche Alternativen in Betracht kommen, welche alle in der Grünzäsur liegen (folglich ist eine Änderung des Regionalplans bei einer Erweiterung des Golfplatzes immer erforderlich):



Lage möglicher Alternativen

1. Flächenalternative – Erweiterung in westliche Richtung

Gemäß den Aussagen des Umweltberichts sind wäre diese Erweiterung voraussichtlich mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden (u.a. Wasserschutzgebiet - Zone 1; angrenzendes Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotopstrukturen).

Zudem würde eine Erweiterung Richtung Westen die Funktion der heute klar erkennbaren Zäsur zum Ortseingang von Bad Säckingen deutlich schwächen.

2. Flächenalternative – Erweiterung in nördliche Richtung

Gemäß den Aussagen des Umweltberichts wäre diese Erweiterung mit noch größeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Eine Realisierbarkeit dieser Fläche ist aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

3. Flächenalternative – Erweiterung in östliche Richtung

Die Grünzäsur ist ein Instrument der Sicherung des Freiraums, stellt aber insbesondere ein Element der Siedlungsgliederung dar. Da die Grünzäsur am Krebsbach im Osten endet, ohne dass eine Siedlung direkt

anschließt, stellt eine mögliche Flächenerweiterung des Golfplatzes im Hinblick auf die Grünzäsur als siedlungsstrukturierendes Element in diesem Bereich eine „verträglichere“ Lösung als im westlichen Teil dar. Eine deutlich ablesbare Zäsur zum Ortseingang von Bad Säckingen würde erhalten bleiben. Es ist gemäß den Aussagen des Umweltberichts in diesem Bereich auch mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen.

4. Flächenalternative – Erweiterung in südliche Richtung

Die im Süden der Anlage verlaufende B 34 mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen stellt eine deutliche Grenze/Zäsur dar, welche nicht überschritten werden sollte. Auch unter Sicherheitsaspekten sowie für den Betriebsablauf des Golfplatzes bzw. des Spielbetriebs sind diese Flächen nicht optimal geeignet. Die Aussagen des Umweltberichts belegen eine hohe Wertigkeit der Flächen.

Fazit der Alternativenbetrachtung: Von den 4 dargestellten Alternativen ist eine Erweiterung des Golfplatzes in östliche Richtung die einzig sinnvolle und verträgliche Möglichkeit.

Im Rahmen der Anhörung wurde insbesondere die Bedeutung des Krebsbaches als Wildtierkorridor hervorgehoben. Durch die Regionalplanänderung wird zwar die Grünzäsur zurückgenommen, die Grenze der Grünzäsur verläuft jedoch in etwa am Krebsbach. Mit der Umwandlung in einen regionalen Grünzug und Erweiterung des Grünzuges ist der Krebsbach weiterhin regionalplanerisch gesichert (da der regionale Grünzug dem Krebsbach nun umschließt, ist der regionale Schutz sogar erweitert).

Die konkrete Golfplatz-Anlagenplanung wurde mit der Forstlichen Versuchsanstalt (FVA) abgestimmt, so dass aus regionaler Sicht der Wildtierkorridor und der Lebensraum entlang des Krebsbaches für Wildtiere gesichert ist.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans, spätestens 5 Jahre nach Eintritt der Verbindlichkeit der Änderung des Regionalplans wird geprüft, welche Auswirkungen durch die Änderung eingetreten sind.

Die Stadt Bad Säckingen informiert den Regionalverband Hochrhein-Bodensee über die im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgesehene Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. Der Regionalverband prüft diese Rückmeldung. Sofern Daten/Informationen zur Entwicklung des Krebsbaches (Wildtierkorridor) vorliegen sind auch diese zu melden.

Sofern diese Evaluierung ergeben sollte, dass deutliche Verschlechterungen eingetreten sind, sind Maßnahmen zu formulieren und zu ergreifen, um eine weitere Verschlechterung zu verhindern. Die Überprüfung erfolgt in Rücksprache mit der Stadt Bad Säckingen, über vorhandene digitale Daten sowie eine Vor-Ort-Besichtigung.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wird geprüft werden, ob eine durchgängige Grünzäsur (mit Aussparung des Bereiches der Sportanlagen/Golfplatz) zwischen Bad Säckingen und Murg erforderlich ist.

Der Regionalverband wird die höhere Raumordnungsbehörde über die jeweiligen Ergebnisse unterrichten.

Umweltbericht

21. Änderung des „Regionalplans 2000“, Grünzäsur im Landkreis Waldshut, Stadt Bad Säckingen



*(der Umweltbericht besteht aus dem beigefügten Umweltbericht von
faktorgrün sowie Aussagen zum Monitoring)*

Regionalverband Hochrhein-Bodensee,

Änderung des Regionalplans 2000; Grünstäur Nr. 40 zwischen Murg und Bad Säcungen

Umweltbericht

Freiburg, den 30.06.2015



Freie Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Freiburg
Merzhauser Str. 110
0761-707647-0
freiburg@faktorgruen.de

Heidelberg
Franz-Knauff-Str. 2-4
06221-9854-10
heidelberg@faktorgruen.de

Rottweil
Eisenbahnstr. 26
0741-15705
rottweil@faktorgruen.de

Stuttgart
Industriestr. 25
0711-48999-480
stuttgart@faktorgruen.de

Regionalverband Hochrhein-Bodensee,, Änderung des Regionalplans 2000; Grünzäsur Nr. 40 zwischen Murg und Bad Säckingen

Umweltbericht

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Ausgangslage 4

2 Rechtliche und planerische Vorgaben; Prüfmethode n 5

2.1 Rechtliche Vorgaben 5

2.2 Planerische Vorgaben 5

2.3 Prüfmethode n 6

3 Funktionen der Grünzäsur 7

3.1 Relevante Kriterien für die Ausweisung 7

3.2 Derzeitige Funktionserfüllung und Prognose der Auswirkungen der Planung 8

3.2.1 Naturschutzgebiet, Naturdenkmal 8

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet 8

3.2.3 Wasserschutzgebiet 8

3.2.4 Landwirtschaft / Bodenertragsfähigkeit 9

3.2.5 Erholung 9

3.2.6 Wald 10

3.2.7 Grundwasserschonbereiche 10

3.2.8 Grundwasserneubildung / Grundwasserverschmutzung 10

3.2.9 Oberflächenwasser / natürliche Retention 10

3.2.10 Wertvolle Luftaustauschprozesse 11

3.2.11 Wertvolle Biotope 11

3.2.12 Wertvolle Landschaftsstrukturen 11

3.2.13 Fazit 12

4 Darstellung des Ist-Zustandes und Bewertung der allgemeinen Umweltauswirkungen gemäß ROG 12

4.1 Allgemeine Umweltziele 12

4.2 Mensch 13

4.3 Biotopstrukturen (Pflanzen, Biotope) 14

4.4 Tiere (Artenschutz) 14

4.5 Betroffenheit geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft 15

4.6 Boden 18

4.7 Wasser 18

4.8 Klima / Luft 19

4.9 Landschaftsbild 19

4.10 Kultur- und Sachgüter 20

4.11 Wechselwirkungen 20

5 Alternativenprüfung / Prognose bei Nichtdurchführung 21

5.1 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 21

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 23

6 Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation	24
6.1 Maßnahmen auf Ebene der Regionalplanung	24
6.2 Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes.....	25
6.2.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	25
6.2.2 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich	25
6.2.3 Kompensation verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen (Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches).....	25
7 Zusammenfassung	26
Anhang I: Übersichtskarte bzgl. naturschutzfachlicher Restriktionen.....	28
Anhang II: Überlagerungsplan der bestehenden und geplanten Bebauungspläne im Bereich der Golfwelt.....	29
Anhang III: Grünordnungskonzept / grünordnerische Möglichkeiten (Auszug aus den Unterlagen zum Bebauungsplan „Äußere Wasserfahren II“)	30
Anhang IV: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zum Bebauungsplanverfahren „Äußere Wasserfahren II“	32

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee mit den geplanten Änderungen	4
Abbildung 2: Funktionen der Grünzäsur (abgeändert nach: Regionalplan 2000, Regionalverband Hochrhein-Bodensee)	7
Abbildung 3: Lage des FFH-Gebiets "Murg zum Hochrhein" und des Bebauungsplangebiets (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).	16
Abbildung 4: Lage des Landschaftsschutzgebiets "Obersäckingen" und des Bebauungsplans (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).	17
Abbildung 5: Geschützte Biotope im Umfeld des Bebauungsplangebietes (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).	17
Abbildung 6: Alternativer Erweiterungsbereich südlich der bestehenden Golfwelt zwischen B34 und Eisenbahnlinie (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).	21
Abbildung 7: Alternativer Erweiterungsbereich westlich der bestehenden Golfwelt (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).	22
Abbildung 8: Alternativer Erweiterungsbereich nördlich der bestehenden Golfwelt (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).	23

2 Rechtliche und planerische Vorgaben; Prüfmethode

2.1 Rechtliche Vorgaben

<i>Umweltprüfung</i>	<p>Nach § 9 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Prüfung der Umweltauswirkungen ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument in einem Umweltbericht zu dokumentieren.</p> <p>Mit einer Änderung des Regionalplanes werden keine bauleitplanerischen oder fachplanerischen Festlegungen vorweggenommen. Die Umweltprüfung auf regionaler Ebene ersetzt nicht eine Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung. Eine regionalplanerische „Positivausweisung“ erfolgt nicht.</p>
<i>Verbindlichkeit des Regionalplans</i>	<p>Auszug aus der „Genehmigung des Regionalplans für die Region Hochrhein Bodensee“:</p> <p><i>„Der von der Verbandsversammlung am 18. Dezember 1995 als Satzung beschlossene Regionalplan für die Region Hochrhein-Bodensee wird gem. § 10 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229) mit Ausnahme der in Nr. II aufgeführten Ziele und Grundsätze für verbindlich erklärt. [...]</i></p> <p><i>Die Ziele ‚Z‘ sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Kreisen, den Nachbarschaftsverbänden, den Verwaltungsgemeinschaften, den Gemeinden und den sonstigen in § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630) genannten öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; die Grundsätze ‚G‘ sind von den öffentlichen Planungsträgern im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 6 Abs. 3 LplG).“</i></p> <p>Die in Nr. II der Genehmigung aufgeführten Ausnahmen von der Verbindlichkeit betreffen weder Grünzäsuren noch Regionale Grünzüge.</p>

2.2 Planerische Vorgaben

<i>Grünzäsuren</i> (Kap. 3.1.2 des Regionalplans)	<p>Bei Grünzäsuren handelt es sich um regional bedeutsame Freihaltezonen. Sie sollen einem Zusammenwachsen von Orten entgegenwirken und eine Gliederung der Siedlungstätigkeit erreichen. Zusätzlich stellen die ökologischen Funktionen (Natur- und Landschaftsschutz, Wasser- und Grundwasserschutz, Schutz regional bedeutsamer Biotope) Kriterien für eine Ausweisung dar.</p> <p>Aus diesen Gründen findet in Grünzäsuren keine Besiedlung statt. In Ausnahmefällen sind lediglich standortgebundene land- und forstwirtschaftliche bauliche Anlagen des § 35 Abs. 1 BauGB sowie bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig.</p>
<i>Regionale Grünzüge</i> (Kap. 3.1.1 des Regionalplans)	<p>Regionale Grünzüge haben ebenfalls siedlungsstrukturierende und ökologische Funktionen. Die regionalen Grünzüge stehen somit in einem funktionalen Zusammenhang mit den Grünzäsuren.</p> <p>In den regionalen Grünzügen sind die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Die Nutzungen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. Daher findet auch in regionalen Grünzügen keine Besiedlung statt.</p>

Im Unterschied zu Grünzäsuren sind in regionalen Grünzügen auch Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.

Generalwildwegeplan

Entlang des Krebsbaches, östlich des Bebauungsplangebietes, verläuft der südliche Arm des internationalen Wildtierkorridors, der bei Rothaus (Murg) aus der Schweiz kommend den Rhein überquert und zum Hochschwarzwald führt. Nördlich des Plangebiets vereinigt dieser sich im Gewann „Innerer Ganser“ mit dem nördlichen Arm, der von Rothaus über den Hundsberg verläuft.

Der Wildtierkorridor wird in der Bebauungsplanung berücksichtigt. Entlang des Krebsbaches verbleibt ein 50 m breiter Gewässerrandstreifen.

Kompensationsplanung zur BAB98

Im Osten an das Bebauungsplangebiets angrenzend befindet sich entlang des Krebsbaches eine Kompensationsfläche für die Bundesautobahn BAB98. Die Planungen zum Bebauungsplan „Äußere Wasserfahren II“ sind mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 44, abgestimmt und die Kompensationsfläche ist berücksichtigt.

2.3 Prüfmethoden

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage I zum Raumordnungsgesetz. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Umwandlung der Grünzäsur in einen Regionalen Grünzug vorbereitet werden (Kap. 4). Für die Ermittlung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen (bspw. Informationen der LUBW zur Schutzgebietskulisse, Bodenkartierung 1:50.000 etc.) herangezogen.

Des Weiteren werden die Funktionen der Grünzäsur zwischen Murg und Bad Säckingen gemäß Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee betrachtet und die Auswirkungen auf deren Funktionserfüllung ermittelt (Kap. 3).

Bewertungsstufen

Die Bewertung wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Bei der Eingriffsbewertung ist insbesondere die Beurteilung der Erheblichkeit von Bedeutung. Es gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 1: Bewertungsstufen der Schutzgüter

Bewertung / Bedeutung	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
	nachrangig	allgemein		besonders	
Eingriff	unerheblich	erheblich			

Bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen wird unterschieden in:

- ▶ erhebliche Beeinträchtigung
- ▷ unerhebliche oder keine Beeinträchtigung
- + positive Auswirkung.

3 Funktionen der Grünzäsur

3.1 Relevante Kriterien für die Ausweisung

Die Ausweisung eines Gebiets als Grünzäsur beruht auf mehreren Kriterien, die in zwei Gruppen eingeteilt werden können.

Zum einen handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen von Fachplanungen:

- Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler
- Landschaftsschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete

Zum anderen handelt es sich um weitere regionalplanerisch relevante Kriterien. Bei diesen geht es um die Sicherung

- der Landwirtschaft / der Bodenertragsfähigkeit
- der Erholung
- des Waldes
- der Grundwasserschonbereiche
- der Grundwasserneubildung / vor Grundwasserverschmutzung
- der Oberflächengewässer / der natürlichen Retention
- wertvoller Luftaustauschprozesse
- wertvoller Biotope
- wertvoller Landschaftsstrukturen

Im Folgenden wird auf die einzelnen Funktionen eingegangen. In Abbildung 2 sind diejenigen Funktionen angekreuzt, die bei der Grünzäsur Nr. 40 zwischen Murg und Bad Säckingen für eine Ausweisung bestimmend waren. Es wird dargelegt, welche Bedeutung die Kriterien im Bereich des Bebauungsplanes „Äußere Wasserfahren II“ besitzen und prognostiziert, welche Auswirkungen sich durch die Planung ergeben.

Nr	Grünzäsur zwischen	Fachliche Übernahme			Sicherung			Qualitativer und quantitativer Grundwasserschutz		Sicherung			
		NSG ND	LSG	WSG	Landwirtschaft/ Bodenertragsfähigkeit	Erholung	Wald	GW-schonbereiche	GW-Neubildung/ Verschmutzung (Grundwasser- nutzung)	Oberflächen- wasser Nat. Retention	Luft- aus- tausch- pro- zesse	Bio- tope	Land- schafts- struk- tur
40	Murg und Bad Säckingen			X	X		X		X	X	X	X	X

Abbildung 2: Funktionen der Grünzäsur (abgeändert nach: Regionalplan 2000, Regionalverband Hochrhein-Bodensee)

3.2 Derzeitige Funktionserfüllung und Prognose der Auswirkungen der Planung

3.2.1 Naturschutzgebiet, Naturdenkmal

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Dieses Kriterium spielte für die Ausweisung der Grünzäsur keine Rolle.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich mehr als 3,5 km nördlich, das nächstgelegene Naturdenkmal mehr als 3,5 km westlich der Grünzäsur.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen*

▷ Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen gegeben.

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Dieses Kriterium spielte für die Ausweisung der Grünzäsur im Regionalplan 2000 keine Rolle.

Im Januar 2004 wurde die Verordnung des Landratsamtes Waldshut zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Obersäckingen“ veröffentlicht. Dieses LSG befindet sich nordwestlich der bestehenden Golfwelt auch innerhalb der Grünzäsur. Der Bereich der Änderung der Grünzäsur befindet sich jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Wesentlicher Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung der durch Wechsel von Wald, Feldgehölzen, Hecken und weiten Grünlandflächen mit ihren teils artenreichen, blumenbunten Glatthaferwiesen geprägten Landschaft. Daneben erfüllt das LSG in besonderem Maße die Erholungsfunktion für die Allgemeinheit. Des Weiteren dient das Schutzgebiet gemäß Verordnung auch dem Schutz und der Erhaltung der Lebensräume des FFH-Gebietes 8413-301 (Moosmatten), insbesondere im Bereich des Offenlandes der dort vorhandenen mageren Flachland-Mähwiesen. Da es gemäß Datenbank der LUBW in Baden-Württemberg kein FFH-Gebiet 8413-301 (Moosmatten) gibt und das LSG sich mit dem FFH-Gebiet 8413-341 (Murg zum Hochrhein) überschneidet, wird davon ausgegangen, dass dieses FFH-Gebiet mit seinen gleichwohl vorhandenen FFH-Wiesen gemeint ist.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen*

▷ Da sich das Plangebiet außerhalb des LSG befindet, sind keine direkten Auswirkungen gegeben. Auch ein Eintreten von Auswirkungen, die von außen auf das LSG wirken und den Schutzzweck beeinträchtigen könnten, ist nicht anzunehmen.

Hinsichtlich des FFH-Gebietes wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt (vgl. Anhang IV). Diese kommt zu dem Schluss, dass das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden kann.

3.2.3 Wasserschutzgebiet

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Der südwestliche und mittlere Bereich der Grünzäsur befindet sich in Zone II des WSG „TB Großfeld 1-6“, der nordwestliche sowie der östliche Bereich in Zone IIIa.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in Zone IIIa des WSG (weitere Schutzzone) (s. Anhang I).

In der weiteren Schutzzone sind der Umbruch und die Nutzungsänderung von Dauergrünland verboten. Ausgenommen davon ist die Pflanzung standortgerechter Streuobstbestände, sofern kein flächenhafter Umbruch erfolgt. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Terbutylazin oder Tolyfluanid enthalten, ist verboten. Die Bewirtschaftung der Flächen ist den Standortverhältnissen so anzupassen, dass Nitratstickstoffauswaschungen soweit wie möglich vermieden werden.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen*

➕ Beeinträchtigungen für das Wasserschutzgebiet sind nicht anzunehmen. Durch die entsprechenden Vorkehrungen wie Schutz des Grundwassers vor Infiltration durch Abdichtung und Drainage (s. a. Anhang III) im Bereich der Greens (Intensivrasen des Einlochbereichs) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Umwandlung von Acker in größtenteils extensives Grünland (Rough) und Rasen (Spielbahnen) wird die Nitratauswaschung insgesamt tendenziell abnehmen.

3.2.4 Landwirtschaft / Bodenertragsfähigkeit

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Vor allem die Bereiche zwischen Eisenbahnlinie und B34 sowie die nördlich an die B34 angrenzenden Bereiche werden ackerbaulich genutzt; die weiter hangaufwärts gelegenen Bereiche, sofern sie nicht Bestandteil der Golfwelt Hochrhein sind, bestehen aus Wiesen bzw. Wald.

Hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit verfügen die nicht versiegelten Flächen über eine mittlere bis hohe Funktionserfüllung.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen*

▷ Durch die Umwandlung landwirtschaftlichen Flächen in Flächen für Freizeit und Erholung werden der landwirtschaftlichen Nutzung ca. 4,5 ha Flächen entzogen. Mit der hier betroffenen Ackerfläche ist zudem derjenige Nutzungstyp betroffen, für den mit Blick auf die lokale Nutzungsstruktur ein gewisser Mangel besteht.

Demgegenüber ergibt sich aus Sicht des Bodenschutzes keine Zustandsverschlechterung. Die grundsätzliche Leistungsfähigkeit wird nicht verändert, eine Rückumwandlung ist theoretisch möglich. Die Bodenertragsfähigkeit wird nicht verringert, auch für andere Bodenfunktionen ergibt sich keine nachteilige Veränderung der Bodenfunktionen. Bei den heute schon (teil-)versiegelten Flächen (Parkplatz, Sportplätze inkl. gestalteter Umgebung etc.) ist die Bodenertragsfähigkeit bereits jetzt nicht mehr gegeben; hier ist keine erhebliche weitere Beeinträchtigung zu erwarten.

3.2.5 Erholung

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Dieses Kriterium spielte für die Ausweisung der Grünzäsur im Regionalplan 2000 keine Rolle.

Seit 2006 befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Kiesgrube in Obersäckingen die Golfwelt Hochrhein. Neben diversen Anlagen für den Golfsport befinden sich dort des Weiteren ein DSV-Biathlon- und Nordic-Walking-Zentrum sowie das Museum der Erwin-Himmelseher-Stiftung (Naturkundemuseum), wobei der Bereich der großen Halle von der Grünzäsur ausgenommen ist.

Im Plangebiet befinden sich zudem zwei Sportplätze des SV Obersäckingen.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen*

+ Hinsichtlich des Kriteriums „Erholung“ ist mit positiven Auswirkungen zu rechnen, da die Erholungsfunktion gesteigert wird. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass sowohl Sportplatz als auch die angrenzenden Erholungseinrichtungen zwar für jedermann zugänglich sind, jedoch hinsichtlich der faktischen Nutzung halböffentlichen bis privaten Charakter besitzen.

3.2.6 Wald

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Im nördlichen Teil der Grünzäsur liegt Wald vor.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen*

▷ Der Wald wird durch die Planungen nicht tangiert; zudem besteht für den Wald ein starker gesetzlicher Schutz. Daher ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.2.7 Grundwasserschonbereiche

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Dieses Kriterium spielte für die Ausweisung der Grünzäsur keine Rolle. Die nächstgelegenen Grundwasserschonbereiche befinden sich in ca. 30 km Entfernung.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen*

▷ Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen gegeben.

3.2.8 Grundwasserneubildung / Grundwasserverschmutzung

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Eine weitere Funktion der Grünzäsur liegt in der Sicherung der Grundwasserneubildung und dem Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen*

+ Für den Bereich der Grünzäsur besteht bereits ein hoher gesetzlicher Wasserschutz. Wie unter „Wasserschutzgebiet“ bereits ausgeführt, sind mit den Planungen keine Beeinträchtigungen, sondern tendenziell Verbesserungen verbunden.

3.2.9 Oberflächenwasser / natürliche Retention

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Innerhalb des Grünzugs fließt der Heimbach; der Krebsbach verläuft an der östlichen Grenze.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen*

▷ Auswirkungen auf den Heimbach ergeben sich aufgrund der Entfernung (400 m Mindestabstand zum Bebauungsplangebiet) nicht.

▷ Entlang des Krebsbaches beginnt sich durch Einwirkung des Bibers eine Aue zu bilden, die Retentionswirkung übernehmen kann. Unter Behördenbeteiligung wurde geplant, fortan einen 50 m breiten Gewässerrandstreifen entlang des Krebsbaches für eine auenartige Entwicklung frei zu halten, der durch den Biber gestaltet werden kann. Der Bebauungsplan "Äußere Wasserfahren II" grenzt an den äußeren Rand des 50 m Streifens an.

Daher sind weder für die Oberflächengewässer noch für die natürliche Retention Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.10 Wertvolle Luftaustauschprozesse

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

In der Grünzäsur herrschen hauptsächlich Rhein-parallele Windströmungen vor. Nachrangig sind auch Hangwinde zu verzeichnen.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen*

▷ Aufgrund der Entfernung zu den Ortslagen von Obersäckingen im Westen und von Murg im Osten spielt das Bebauungsplangebiet „Äußere Wasserfuhren II“ für die Frischluftzufuhr keine siedlungsrelevante Rolle. Da es zudem weder zu großflächigen Versiegelungen, die zu einer Temperaturerhöhung führen können, noch zu Schadstoffimmissionen kommt, sind keine Beeinträchtigungen der Luftaustauschprozesse zu erwarten.

3.2.11 Wertvolle Biotope

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Innerhalb der Grünzäsur finden sich vor allem nördlich der B34 etliche gesetzlich geschützte Biotope, dabei handelt es sich vorwiegend um Gehölzstrukturen (Hecken, Feldgehölze). Vereinzelt kommen auch geschützte Feuchtgebiete und Nasswiesen vor. Der Krebsbach ist mit seinem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen ebenfalls als Biotop geschützt.

Zusätzlich zu den geschützten Biotopen bestehen weite Bereiche des vorhandenen Grünlands aus Mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510).

Im Nordwesten der Grünzäsur befindet sich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege / Regional bedeutsames Biotop.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen*

▷ Im Bebauungsplangebiet selbst kommen keine wertvollen Biotope vor. Magerere Flachlandmähwiesen befinden sich nördlich angrenzend im FFH-Gebiet „Murg zum Hoahrhein“.

✚ Entlang des wertvollen Krebsbaches sehen die Ausgleichsplanungen zum Bau der BAB98 vor, einen 50 m breiten Gewässerrandstreifen freizuhalten und als Biotop / Wildtierkorridor zu entwickeln. Ein Teil dieses Gewässerrandstreifens ist im Bebauungsplan „Äußere Wasserfuhren II“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen. Eine weitere Aufwertung erfolgt durch die Umwandlung von Ackerflächen in (teilweise) extensives Grünland. Dadurch werden naturschutzfachlich wertvollere Bereiche geschaffen und das Bebauungsplangebiet aufgewertet (vgl. Anhang III).

3.2.12 Wertvolle Landschaftsstrukturen

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Die Grünzäsur ist in weiten Teilen sehr strukturreich. So gibt es Bereiche mit ackerbaulicher Nutzung, verschiedenem Grünland, Gehölzen, Hecken, Wald, Kleingärten u. ä..

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen*

✚ Das südliche Bebauungsplangebiet stellt als großflächige Ackerfläche eine im Vergleich zum landschaftlichen Umfeld unterdurchschnittliche Landschaftsbildraumeinheit dar. Unterdurchschnittlich ist auch die kaum eingegrünte Sportplatzanlage im Norden zu bewerten. Durch die Anlage des Golfplatzes bzw. die Umsetzung der geplanten grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen, die die Landschaftsbild prägenden Strukturen der umgebenden Landschaft ins Plangebiet holen, erhöht sich der Strukturreichtum in diesem Bereich (vgl. Anhang III). Somit ist hier von einer Aufwertung auszugehen.

3.2.13 Fazit

Durch die Planungen der Stadt Bad Säckingen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen, die zu einer Ausweisung der Grünzäsur geführt haben, zu erwarten. Stattdessen ist für eine Anzahl von Funktionen (Wasserschutzgebiet, Erholung, Grundwasserneubildung / Grundwasserverschmutzung, Wertvolle Biotope, Wertvolle Landschaftsstrukturen) mit positiven Auswirkungen zu rechnen.

Aus formellen Gründen ist dennoch eine Änderung der Grünzäsur in einen Regionalen Grünzug notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Golfanlage zu schaffen.

4 Darstellung des Ist-Zustandes und Bewertung der allgemeinen Umweltauswirkungen gemäß ROG

4.1 Allgemeine Umweltziele

<i>Definition</i>	Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums. Sie stellen den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar.
<i>Vorgaben</i>	Umweltziele als Bemessungsmaßstab für die zu ermittelnden Auswirkungen werden abgeleitet aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen:
<i>Pflanzen und Tiere</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Sichern und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten (§§ 1, 2, 8, 13, 21 & 37 BNatSchG), soweit vorhanden.
<i>Boden und Wasser</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB). • Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens gemäß § 1 BBodSchG. • Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 3a WG - Grundsätze). • Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und Versickerung von Niederschlagswasser, soweit technisch / wirtschaftlich sinnvoll (§ 45b WG).
<i>Luft / Klima</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Flächen mit bioklimatischen Funktionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB, §§ 1 & 2 BNatSchG) • Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a Abs. 5 BauGB)
<i>Landschaftsbild</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis und Erholungsraum der Menschen; geschützte Kulturdenkmale sind zu erhalten (§ 1 Abs. 4 und 5 BNatSchG).
<i>Lärm</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Orientierungswerte der DIN 18005 und der Grenzwerte der TA Lärm

4.2 Mensch

*Bestandsdarstellung /
-bewertung
Wohnen / Gesundheit*

Im Plangebiet selbst findet keine Wohnnutzung statt. Im westlich angrenzenden Bestand der Golfwelt Hochrhein wurde 2014 in ca. 150 m Entfernung ein Sporthotel mit rund 50 Betten eröffnet.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 400 m südlich im schweizerischen Sisseln. Die Wohnbebauung von Obersäckingen beginnt ca. 700 m westlich des Plangebiets, die Wohnbebauung von Murg 1,2 km östlich (der Abstand zu der östlich im Außenbereich gelegenen Bebauung Rothaus beträgt ca. 650 m).

Mit der im Süden verlaufenden B34 und den im Norden befindlichen Sportplätzen (hier vor allem an Wochenenden mit Spielbetrieb) ist eine Vorbelastung hinsichtlich Lärmimmissionen gegeben.

Die Funktion „Wohnen / Gesundheit“ wird als „sehr gering“ bewertet.

*Bestandsdarstellung /
-bewertung
Erholung*

Der Ackerfläche kommt keine Erholungsfunktion vor.

Die übrigen Bereiche des Plangebiets dienen jedoch, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, der Erholung. Der Sport- und Trainingsplatz im nördlichen Plangebiet hat eine direkte Erholungsfunktion; der ungeordnete Parkplatz hat zumindest eine dienende Funktion gegenüber dem Sportplatz und den westlich angrenzenden Erholungseinrichtungen.

Dabei handelt es sich um die Freizeit- und Erholungseinrichtungen der Golfwelt Hochrhein mit sechs Golfbahnen und Abschlagsübungsgelände, Clubgebäuden, dem Minigolfplatz, der Kinderspielwelt, dem DSV-Biathlon- und Nordic-Walking-Zentrum sowie dem Museum der Erwin-Himmelseher-Stiftung.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen
Wohnen / Gesundheit*

▷ Durch die Anlage dreier weiterer Golfbahnen ist mit einer geringfügigen Erhöhung der Lärmimmission zu rechnen. Durch diese nur geringfügige Erhöhung ist mit keiner Beeinträchtigung der in der Nähe befindlichen Hotelnutzung zu rechnen, zumal sich die schutzbedürftigen Nachtzeiten (Übernachtungszeiten im Hotel) nicht mit den Zeitpunkten der erhöhten Immissionen (tagsüber stattfindende Golfplatznutzung) überschneiden.

Für die Wohnnutzungen in Obersäckingen, Murg, Rothaus und Sisseln sind aufgrund der Entfernung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen
Erholung*

+ Hinsichtlich des Kriteriums „Erholung“ ist mit positiven Auswirkungen zu rechnen, da die Erholungsfunktion gesteigert wird. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass sowohl Sportplatz als auch die angrenzenden Erholungseinrichtungen zwar für jedermann zugänglich sind, jedoch hinsichtlich der faktischen Nutzung halböffentlicher bis privaten Charakter besitzen.

*Minimierungs- und
Vermeidungs-
maßnahmen
Wohnen / Gesundheit*

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist derzeit vorgesehen, entlang der B34 eine Heckenpflanzung vorzunehmen, die schallpegeltechnisch eine gewisse Abschirmung darstellt.

*Minimierungs- und
Vermeidungs-
maßnahmen
Erholung*

Nicht erforderlich.

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die Planungen nicht gegeben. Für die Erholungsfunktion kann sogar von einer positiven Auswirkung ausgegangen werden.

4.3 Biotopstrukturen (Pflanzen, Biotope)

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Im Süden des Plangebiets handelt es sich bei den vorhandenen Biotoptypen um einen Acker (37.11) sowie um einen geschotterten Parkplatz (60.23).

Im Norden befinden sich zwei Sportplätze. Dieser Bereich ist dem Biotoptypenkomplex IX.1, Sportanlage mit hohem Grünflächenanteil, zuzuordnen. Kennzeichnende Biotoptypen sind Trittpflanzenbestand (33.70), Zierrasen (33.80), Ruderalvegetation (35.60), naturraum- oder standortfremde Gebüsch- und Hecken (44.00), von Bauwerken bestandene Flächen (60.10) sowie Straßen, Wege oder Plätze (60.20).

Der Gehölzbestand im Plangebiet besteht aus zwei Bäumen im Acker sowie Sträuchern im Bereich des Parkplatzes.

Die flächig ausgebildeten Biotoptypen sind gemäß ÖKVO von sehr geringer bis geringer Wertigkeit. Kleinflächig kommen Biotoptypen von geringer bis mittlerer Wertigkeit vor.

*Darstellung und
Bewertung der
Auswirkungen*

+ Durch die Umwandlung von Biotoptypen sehr geringer Wertigkeit (Acker, Schotterplatz) in solche mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (Grünland unterschiedlicher Pflegeintensität: Extensivwiesen bis Intensivrasen) sowie der Anlage von Heckenpflanzungen zur Eingrünung und dem Anpflanzen von Obstbäumen ist mit einer positiven Auswirkung hinsichtlich des Schutzguts „Biotope und Pflanzen“ zu rechnen.

*Minimierungs- und
Vermeidungs-
maßnahmen*

Nicht erforderlich.

Fazit

Hinsichtlich des Schutzguts „Biotope und Pflanzen“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben, sodass keine Maßnahmen erforderlich sind.

4.4 Tiere (Artenschutz)

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Aufgrund der vorkommenden Biotoptypen kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Bebauungsplangebiet mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

Mit dem Habitatstrukturtyp "großflächiger Acker" muss zwar ein Vorkommen der Feldlerche in Erwägung gezogen werden. Aufgrund ihres Meidungsverhaltens gegenüber Kulissen (100 m Distanz zu Hecken, Wald) und anderen Störreizen (Scheuchwirkungen; Mindestabstand zu Straßen 100 m), sind jedoch im Plangebiet sehr ungünstige Siedlungsbedingungen gegeben (Gehölzkulissen im Westen und Osten, Bundesstraße im Süden, Sportplatzanlage und -betrieb im Norden).

Am Krebsbach, der östlich des Plangebiets verläuft und einen naturschutzfachlich hochwertigen Bereich darstellt, kommt der Biber (*Castor fiber*) vor. Durch die Aktivität des Bibers entstehen in dem angrenzenden Gewässerstrandstreifen neue und vor allem dynamisch geprägte Laichhabitats für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*). Die Gelbbauchunke ist westlich des Plangebiets in den letzten Jahren nachgewiesen worden. Beide Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Entlang des Krebsbaches verläuft zudem der südliche Arm des internationalen Wildtierkorridors, der bei Rothaus (Murg) aus der Schweiz kommend den Rhein überquert und zum Hochschwarzwald führt. Die Funktionalität dieses Korridors ist nach Aussage von Fachleuten des Baudepartements des Kan-

tons Aargau und der Forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg aufgrund der zahlreichen Vorbelastungen aktuell zwar stark eingeschränkt, dennoch sind Tierbewegungen noch möglich und können aktuell festgestellt werden. Aufgrund der zahlreichen baulichen Entwicklungen und der aktuellen Landnutzung im betroffenen Raum wird der Verlauf des Wildtierkorridors entlang des Krebsbaches von den Fachleuten als alternativlos angesehen.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

► Erhebliche Beeinträchtigungen durch die reguläre Golfplatznutzung werden zwar ausgeschlossen. Ein Eindringen in den 50 m breiten Gewässerrandstreifen, z. B. zur Ballsuche, kann jedoch zu Beeinträchtigungen führen.

Dieser 50 m breite Gewässerrandstreifen enthält Ausgleichsflächen für die BAB98 sowie in kleinerem Umfang des Bebauungsplans zur Golfplatzerweiterung, wobei derzeit für beide Flächen eine gemeinsame Entwicklung vorgesehen ist, die sich an den Ansprüchen der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie des Wildtierkorridors orientiert.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Im Grenzbereich des Golfplatzes zum 50 m-Randstreifen des Krebsbaches wird eine Absperrung angebracht. Ein hüfthoher Holzzaun in regionaltypischer Bauweise (Staketenzaun) wird am Ostrand des Golfplatzes bzw. des Plangebiets errichtet. Zur Einbindung in die Landschaft erfolgt eine Vorpflanzung (Golfplatz-seitig) mit Sträuchern in Gruppen bzw. als 1- bis 2-reihige Hecken-segmente. Insgesamt erhalten $\geq \frac{2}{3}$ der Zaunlänge eine solche Vorpflanzung. Zaun und Heckenbepflanzung stellen für wandernde Tiere zwar ebenfalls eine gewisse Barriere dar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass größere Tierarten den ca. 1 m hohen Zaun überwinden bzw. kleinere Arten den Staketenzaun unterqueren können.

Fazit

Das Plangebiet selbst ist hinsichtlich des Schutzguts „Tiere“ ohne besondere Bedeutung. Allerdings grenzen im Osten hochwertige Bereiche direkt an das Plangebiet an. Dies wird in den Planungen berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung dieser hochwertigen Bereiche erstellt.

4.5 Betroffenheit geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft

Natura2000

Das FFH-Gebiet 8413-341 „Murg zum Hochrhein“ grenzt im Norden an das Plangebiet an (vgl. Abbildung 3). Zwischen FFH-Schutzgebiet und Plangebiet verläuft im Nordosten ein geschotterter Wirtschaftsweg, der Ende der 1970er Jahre angelegt wurde. Seinerzeit wurde der Weg über einen ca. 40 m langen Abschnitt um etwa 6 m nach Norden aufgeweitet, um PKW-Stellplatzflächen im Nahbereich der Sportplätze zu schaffen. Diese aufgeschotterten Stellplätze können - je nach Feininterpretation der FFH-Grenze - als innerhalb des vorläufig abgegrenzten FFH-Schutzgebietes gelegen angesehen werden.

Dabei ist aber zum einen zu berücksichtigen, dass die bisherige FFH-Schutzgebietsabgrenzung (als Grundlage zur Meldekulisse) im Maßstab 1:25.000 erfolgte und eine Feininterpretation auf 6 m Genauigkeit nicht zulässt (Unschärfbereich; $6\text{ m} = 0,25\text{ mm}$ in der Karte 1:25.000). Eine verbindliche, flurstücksscharfe Abgrenzung wird im Rahmen des Managementplans (aktuell in Bearbeitung) vorgenommen.

Zum anderen wird davon ausgegangen, dass für die Stellplatzflächen Bestandsschutz besteht, da sie mehr als 20 Jahre vor der FFH-Schutzgebietsausweisung erstellt wurden.

Zur Feststellung, ob durch die Planung negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet entstehen können, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine FFH-Vorprüfung vorgenommen (s. Anhang IV).

▷ Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können.

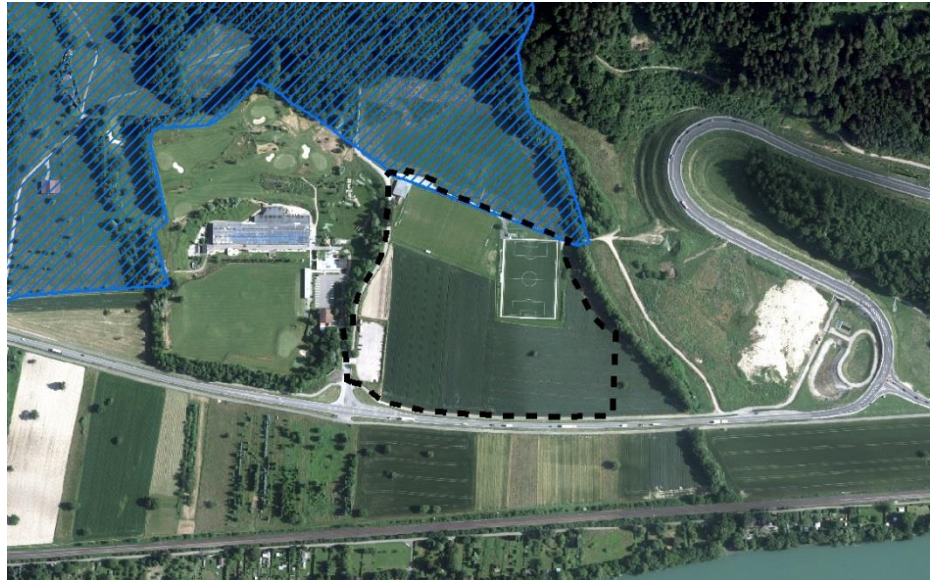


Abbildung 3: Lage des FFH-Gebiets "Murg zum Hochrhein" (blau schraffiert) und des Bebauungsplangebiets (schwarz, gestrichelt) (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „Obersäckingen“ befindet sich ca. 100 m nordwestlich des Plangebiets.

Wesentlicher Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung der durch Wechsel von Wald, Feldgehölzen, Hecken und weiten Grünlandflächen mit ihren teils artenreichen, blumenbunten Glatthaferwiesen geprägten Landschaft. Daneben erfüllt das LSG in besonderem Maße die Erholungsfunktion für die Allgemeinheit. Des Weiteren dient das Schutzgebiet gemäß Verordnung auch dem Schutz und der Erhaltung der Lebensräume des FFH-Gebietes 8413-301 (Moosmatten), insbesondere im Bereich des Offenlandes der dort vorhandenen mageren Flachland-Mähwiesen. Da es gemäß Datenbank der LUBW in Baden-Württemberg kein FFH-Gebiet 8413-301 (Moosmatten) gibt und das LSG sich mit dem FFH-Gebiet 8413-341 (Murg zum Hochrhein) überschneidet, wird davon ausgegangen, dass dieses FFH-Gebiet mit seinem gleichwohl vorhandenen Flachland-Mähwiesen gemeint ist.

▷ Da sich das Plangebiet außerhalb des LSG befindet, sind keine direkten Auswirkungen gegeben. Auch ein Eintreten von Auswirkungen, die von außen auf das LSG wirken und den Schutzzweck beeinträchtigen könnten, ist nicht anzunehmen.



Abbildung 4: Lage des Landschaftsschutzgebiets "Obersäckingen" (grün schraffiert) und des Bebauungsplans (schwarz, gestrichelt) (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).

Geschützte Biotope

Der „Unterlauf des Krebsbaches“, 50 m östlich des Plangebiets, ist als § 32 NatSchG-Biotop geschützt.

Westlich des Plangebiets stellt der Gehölzstreifen um die bestehende Golfplatzanlage ebenfalls ein geschütztes Biotop dar.

Teilbereiche der Wiese nördlich des Plangebiets stellen geschützte Nasswiesen dar.

▷ Da sich diese geschützten Biotope außerhalb des Plangebiets befinden und in den Planungen berücksichtigt werden (50 m-Randstreifen entlang des Krebsbaches), sind keine direkten Auswirkungen gegeben. Auch ein Eintreten von Auswirkungen, die von außen auf die geschützten Biotope wirken und zu Beeinträchtigungen führen könnten, ist nicht anzunehmen.

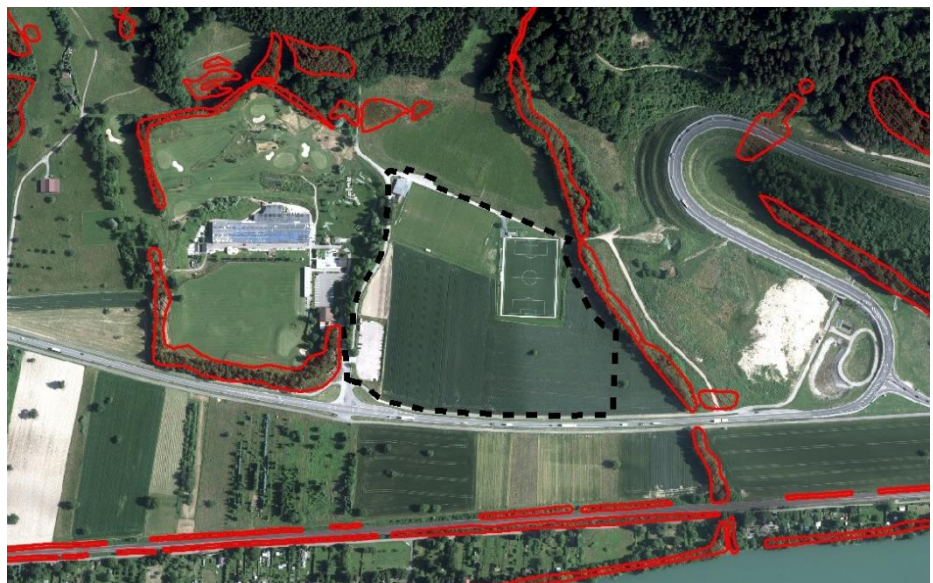


Abbildung 5: Geschützte Biotope (rot) im Umfeld des Bebauungsplangebietes (schwarz, gestrichelt) (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).

4.6 Boden

Bestandsdarstellung / -bewertung

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerde, z. T. lessiviert, aus Auensediment über Terrassenschotter.

Gemäß Bodenkartierung verfügen deren Bodenfunktionen über folgende Wertigkeiten:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch
- Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel

Die Bewertungsklassen „hoch“ oder „sehr hoch“ für die Funktion „Standort für naturnahe Vegetation“, die einen Sonderstandort für naturnahe Vegetation kennzeichnen, werden nicht erreicht.

Für den unversiegelten Boden ergibt sich hier somit eine mittlere bis hohe Wertigkeit (2,67).

In den (teil-)versiegelten Bereichen der Parkplatzflächen und im Umfeld der Sportplätze ergeben sich entsprechende Abzüge.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

► Die Umwandlung von Acker in Grünland stellt keinen Eingriff dar; durch die Umwandlung des Schotterplatzes in einen gepflasterten Parkplatz sowie weitere (Teil-)Versiegelungen im Bereich der Sportplätze sind jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen gegeben.

Minimierungs- und Vermeidungs- maßnahmen

Die Neuversiegelung wird auf das notwendigste Maß beschränkt.

Fazit

Im Bereich des bestehenden Schotterplatzes und stellenweise im Bereich der Sportplätze erhöht die Planung die Bodenversiegelung. Die dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden.

4.7 Wasser

Bestandsdarstellung / -bewertung

Grundwasser:

Das Plangebiet liegt größtenteils in der hydrogeologischen Einheit „Jungquartäre Flusskiese und Sande“, einem Grundwasserleiter. Nur der nördlichste Bereich befindet sich in der hydrogeologischen Einheit „Paläozoikum, Kristallin“, die einen Grundwassergeringleiter darstellt.

Das Plangebiet liegt vollständig in Zone III / IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets „TB Großfeld“.

Hinsichtlich des Grundwasserdargebots ist das Plangebiet mit „hoch“ zu bewerten, mit Ausnahme des nördlichen Bereiches, der über eine mittlere Wertigkeit verfügt.

Oberflächengewässer:

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

Im Osten, fast unmittelbar angrenzend an das Plangebiet, fließt der Krebsbach, ein Gewässer II. Ordnung, der rund 170 m südwestlich des Plangebiets in den Rhein mündet. Die Sohle des Krebsbachs weist Merkmale eines naturnahen Bachabschnitts auf, auch sein Gewässerbegleitender Auwaldstreifen ist als solcher in der Biotoptypenkartierung dargestellt.

Der Krebsbach ist als hochwertig einzustufen.

<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	▷ Auswirkungen auf das Grundwasser im Bereich der „Greens“ durch Düngung im Rahmen der Intensivpflege sind zwar möglich (Nitratauswaschung); im Vergleich zum Ist-Zustand nimmt die gedüngte Fläche jedoch ab, sodass tendenziell sogar eher mit einer Abnahme der Nitratauswaschung gerechnet werden kann.
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	Zum Schutz des Grundwassers vor Infiltration (Stickstoffanreicherung) durch Sickerwasser unter den Greens werden diese Bereiche abgedichtet und drainiert.
<i>Fazit</i>	Im Bereich der „Greens“ kann es durch Düngung zu erhöhten Nitratauswaschungen kommen, die durch die entsprechenden Maßnahmen (Abdichtung, Drainage) jedoch vermieden werden können.

4.8 Klima / Luft

<i>Bestandsdarstellung / -bewertung</i>	Im Plangebiet herrschen hauptsächlich Rhein-parallele Windströmungen vor. Nachrangig sind auch Hangwinde zu verzeichnen. Aufgrund der Entfernungen zu den Ortslagen von Obersäckingen im Westen und von Murg im Osten spielt das Plangebiet für die Frischluftzufuhr keine siedlungsrelevante Rolle und ist von geringer Bedeutung.
<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	▷ Da der Versiegelungsgrad nur geringfügig zunimmt, gleichzeitig jedoch großflächig Pflanzungen vorgenommen werden, sind hinsichtlich dieses Schutzguts keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	Nicht erforderlich.
<i>Fazit</i>	Hinsichtlich des Schutzguts „Klima / Luft“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben, sodass keine Maßnahmen erforderlich sind.

4.9 Landschaftsbild

<i>Bestandsdarstellung / -bewertung</i>	Das Landschaftsbild im Süden des Plangebiets ist größtenteils durch die ackerbauliche Nutzung geprägt. Im Norden besteht mit den Sportplätzen sowie der dort verlaufenden Hochspannungsleitung und im Westen mit dem Schotterplatz eine anthropogene Vorbelastung. Im Westen und Osten wird das Plangebiet zwar von Gehölzstrukturen flankiert; der Baumbestand im Plangebiet ist jedoch geringer als in den angrenzenden, ebenfalls ackerbaulich genutzten Bereichen. Das südliche Plangebiet stellt als großflächige Ackerfläche ein im Vergleich zum landschaftlichen Umfeld unterdurchschnittliche Landschaftsbildraumeinheit dar. Unterdurchschnittlich ist auch die kaum eingegrünte Sportplatzanlage im Norden zu bewerten
<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	+ Durch die Umwandlung von Acker in Grünland sowie der Anlage von Gehölzstrukturen, die die Merkmale der umgebenden Landschaft aufgreifen, wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die Umwandlung des bislang ungeordneten Schotterplatzes in eine geordnete Stellplatzfläche mit strukturgebender Durchgrünung führt ebenfalls zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Nicht erforderlich.

Fazit Das Landschaftsbild wird durch die Planungen aufgewertet.

4.10 Kultur- und Sachgüter

Bestandsdarstellung / -bewertung Im Plangebiet liegt gemäß Stellungnahme des Landesdenkmalamts begründeter Vermutung nach ein archäologisches Kulturdenkmal (jungsteinzeitlicher Schlagplatz).

Das Plangebiet ist hinsichtlich dieses Schutzgutes daher von mittlerer Bedeutung.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen ► Bei allen mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffen ist mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Bodeneingriffe erfolgen zwar nur in geringem Maße, sollte dabei jedoch das Kulturdenkmal betroffen sein, wären erhebliche Beeinträchtigungen gegeben.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Treten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde auf, sind die Denkmalbehörden oder die Gemeinden umgehend zu informieren. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Fazit Hinsichtlich des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ sind bei Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben.

4.11 Wechselwirkungen

Es sind keine Wechselwirkungen zu erwarten, die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen.

5 Alternativenprüfung / Prognose bei Nichtdurchführung

5.1 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Um der Problematik des flächenhaften Nutzungsanspruchs gerecht zu werden, eine Zersiedlung der Landschaft einzuschränken und wichtige Freiraumfunktionen zu wahren, ist zu prüfen, ob sich die Planungen auch an anderer Stelle, sofern möglich außerhalb der Grünzäsur, realisieren lassen.

Im Folgenden werden mögliche Standortalternativen geprüft.

Standortalternativen außerhalb der Grünzäsur

Die Erweiterung des Golfplatzes auf neun Bahnen wird notwendig, um den dauerhaften Fortbestand der Golfwelt zu sichern und durch den Deutschen Golfverband als selbstständige Einrichtung anerkannt zu werden. Die Erweiterung muss im räumlich-organisatorischen Zusammenhang mit dem bestehenden Golfplatz erfolgen, um Synergien nutzen und unnötige Umweltbelastungen, bspw. Fahrten vom bestehenden Golfplatz zur Erweiterungsfläche durch Spieler, vermeiden zu können. Auch für einen praktikablen Unterhalt der Flächen ist der räumlich-organisatorischen Zusammenhang erforderlich.

Daraus ergibt sich, dass eine Standortalternative außerhalb der Grünzäsur nicht möglich ist, da die bestehende Golfwelt von allen Seiten von der Grünzäsur umgeben ist.

Standortalternativen innerhalb der Grünzäsur

Da die Golfplaterweiterung nur auf unmittelbar an den bestehenden Golfplatz angrenzenden Flächen - und damit nur innerhalb der Grünzäsur - möglich ist, ist zu prüfen, ob im räumlich-organisatorischen Zusammenhang bessere geeignete Erweiterungsflächen vorhanden sind.

- südlich der Golfwelt

Eine südliche Erweiterungsfläche in den Gewannen „Neumatt“ und / oder „Großfeld“ würde zwischen B34 und der Eisenbahnlinie zu liegen kommen (vgl. Abbildung 6).

Hierbei handelt es sich um strukturreiches Ackerland und Streuobstwiesen. Die ökologischen Beeinträchtigungen würden hier höher ausfallen als in der naturschutzfachlich weniger wertvollen geplanten Erweiterungsfläche.

Hinzu kommt, dass diese Fläche aufgrund der B34 von der bestehenden Golfwelt her nur schwer erreichbar sein würde und aufwändige Maßnahmen (Unterführung, Fußgängerampel o. ä.) notwendig werden.



Abbildung 6: Alternativer Erweiterungsbereich südlich der bestehenden Golfwelt zwischen B34 und Eisenbahnlinie (Geschützte Biotop: rot; FFH-Gebiet: blau; Magere Flachland-Mähwiesen [FFH-LRT 6510]: gelb) (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).

- westlich der Golfwelt

Der Bereich westlich der Golfwelt in den Gewannen „Innere Wasserföhren“ und „Eichmatt“ ist naturschutzfachlich sehr wertvoll. So liegt der größte Teil dieses Bereichs im FFH-Gebiet „Murg zum Hochrhein“. Große Bereiche des dortigen Grünlandes sind magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510). Weitere Flächen im Nordwesten sind als Biotope gesetzlich geschützt (vgl. Abbildung 7).

Eine Erweiterung in diese Richtung wäre somit aller Voraussicht nach mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Die Voraussetzungen für eine ggf. notwendige Ausnahme bei Vorliegen erheblicher Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG (Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Fehlen einer zumutbaren Alternative) sind aber aller Voraussicht nach nicht gegeben.



Abbildung 7: Alternativer Erweiterungsbereich westlich der bestehenden Golfwelt (Geschützte Biotope: rot; FFH-Gebiet: blau; Magere Flachland-Mähwiesen [FFH-LRT 6510]: gelb; LSG: grün) (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).

- nördlich der Golfwelt

Der Bereich nördlich der Golfwelt ist noch strikter zu bewerten als der westlich angrenzende Bereich. Der gesamte Bereich nördlich der Golfwelt befindet sich im FFH-Gebiet. Die vorhandenen Offenlandflächen entsprechen fast vollständig dem LRT Magere Flachland-Mähwiesen. Zusätzlich sind einige gesetzlich geschützte Biotope vorhanden (vgl. Abbildung 8).

Für diesen Bereich gilt daher ebenfalls, dass hier eine Erweiterung aller Voraussicht nach mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wäre.

Die Voraussetzungen für eine ggf. notwendige Ausnahme bei Vorliegen erheblicher Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG (Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Fehlen einer zumutbaren Alternative) sind aber aller Voraussicht nach nicht gegeben.

Eine weitere Restriktion stellt das Landschaftsschutzgebiet dar, das nordwestlich an die Golfwelt angrenzt. Das LSG ist zudem zu einem Großteil flächenidentisch mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans. Eine Erweiterung in Bereiche mit mageren Flachland-Mähwiesen würde voraussichtlich dem Schutzzweck zuwiderlaufen und dem Erlaubnisvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde unterliegen.

Zusätzliche Einschränkungen sind hier außerdem der Wald, der über einen hohen gesetzlichen Schutz verfügt, und die Topografie (Hanglage).

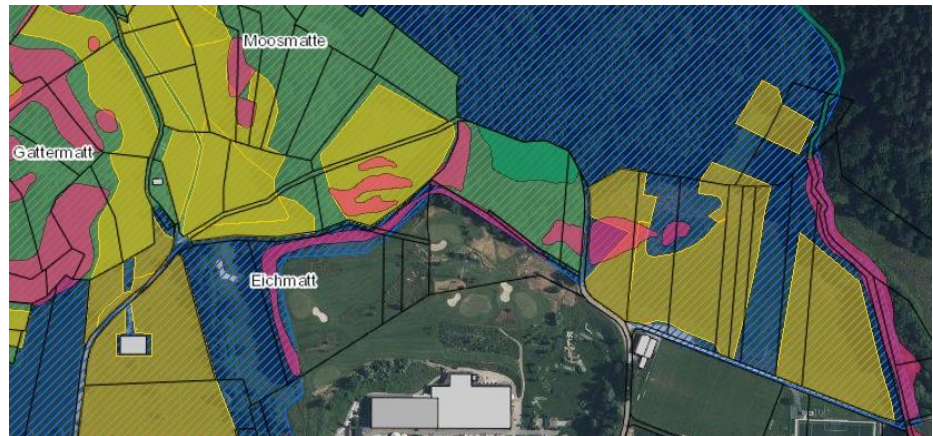


Abbildung 8: Alternativer Erweiterungsbereich nördlich der bestehenden Golfwelt (Geschützte Biotope: rot; FFH-Gebiet: blau; Magere Flachland-Mähwiesen [FFH-LRT 6510]: gelb; LSG: grün) (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).

Fazit

Die Betrachtung der theoretisch in Frage kommenden Standortalternativen ergibt, dass die geplante östliche Erweiterung hinsichtlich Natur und Landschaft die geringsten Auswirkungen hervorruft. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der naturschutzfachlich hochwertige 50 m breite Randstreifen entlang des Krebsbaches nicht beeinträchtigt wird.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bereich des Bebauungsplangebiets

Im Bereich des Bebauungsplangebiets wird bei einer Nichtdurchführung der Planung die aktuelle Nutzung beibehalten. Die nicht von Sport- und Stellplätzen eingenommenen Flächen werden weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Umweltzustand wird sich im Vergleich zum aktuellen Zustand voraussichtlich kaum verändern. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist ggf. mit einer schleichenden Verschlechterung zu rechnen, sofern dieser nicht entgegengewirkt wird:

- Einsickern agrochemischer Stoffe in Grundwasser
- Eintrag agrochemischer Stoffe in den naturschutzfachlich bedeutsamen Gewässerrandstreifen bzw. 50 m-Streifen

Bei einer Nichtdurchführung rückt die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis an die Ausgleichsflächen für den Bau der A98 im Bereich des Krebsbaches heran.

Bereich der bestehenden Golfwelt

Im Bereich der bestehenden Golfwelt wird es zunächst keine Änderung des Umweltzustandes geben. Bei einer Nichtdurchführung der Planung könnte der dauerhafte Fortbestand der Golfwelt gefährdet sein, sofern die Anerkennung durch den Deutschen Golfverband als selbstständige Einrichtung aufgrund der fehlenden Bahnen nicht erfolgen würde. Würde es in diesem Zuge zu einer Einstellung der Bewirtschaftung kommen, wäre mit einer Änderung des Umweltzustandes zu rechnen. Die derzeit intensiv gepflegten Offenlandbereiche würden verbrachen und mit der Zeit würden sich Gehölzstrukturen (zunächst punktuell, später flächig) entwickeln.

Je nach betrachteter Tier- bzw. Pflanzenart wäre dies mit positiven oder negativen Auswirkungen verbunden.

*Bereich der geplanten
Grünzugerweiterung*

Im Bereich der geplanten Grünzugerweiterung bliebe der aktuelle Umweltzustand wahrscheinlich ebenfalls erhalten. Weniger wahrscheinlich wäre eine Bebauung in diesem Bereich. Diese Möglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden, da der mit der Ausweisung des Grünzugs verbundene Schutz nicht eintritt. Eine Bebauung in diesem Bereich hätte nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt zur Folge.

6 Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation

6.1 Maßnahmen auf Ebene der Regionalplanung

Als Ausgleich werden auf Ebene des Regionalplans im Bereich des Bebauungsplangebietes „Äußere Wasserfuhren II“ und der bestehenden Golfwelt

1. westlich des Krebsbaches ca. 11 ha Grünzäsur zu Regionalem Grünzug umgewandelt und
2. eine weitere ca. 10 ha große Fläche östlich des Krebsbaches neu in den Regionalen Grünzug Waldshut aufgenommen (vgl. Abbildung 1).

Bei der mit Ziffer 1. bezeichneten Fläche handelt es sich um die Flächen des Bebauungsplangebietes „Äußere Wasserfuhren II“ sowie den Flächen der bestehenden Golfwelt, die sich derzeit noch innerhalb der Grünzäsur befinden.

Die mit Ziffer 2. bezeichnete Fläche befindet sich derzeit sowohl außerhalb Grünzäsur als auch Grünzug. Diese Fläche wird neu in den Grünzug aufgenommen und kann in drei unterschiedliche Bereiche unterteilt werden:

- Im Süden zwischen Rhein und Bahnlinie befinden sich Kleingärten. Der Gehölzstreifen am Ufer ist als Biotop geschützt. Hier verläuft auch eine Achse des Generalwildwegeplanes von internationaler Bedeutung.
- Der Bereich nördlich der Bahnlinie bis zur B34 wird rein ackerbaulich genutzt. Gehölze finden sich entlang des Bahndamms in Form geschützter Hecken.
- Der nördlichste Bereich wird zu einem Teil geprägt durch den Übergang von der B34 auf die A98 bzw. Flächen, die im Zusammenhang mit der A98 stehen (Versickerungsflächen, Baustelleneinrichtung). Bei den restlichen Flächen handelt es sich um Grünland.
- Am westlichen Rand aller drei Bereiche befindet sich der als § 32 NatSchG-Biotop geschützte Krebsbach.

Fazit

Die Neuausweisung eines regionalen Grünzuges in diesem Bereich ist begründet, da angesichts vorhandener Belastungen - insbesondere Landschaftszerschneidung durch Verkehrsstrassen - wertvolle Landschaftsbestandteile mit Verbundfunktionen (Band gesetzlich geschützter Biotop sowie Internationaler Wildtierkorridor) erhalten werden sollen.

6.2 Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes

6.2.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden umgesetzt:

- Entlang der B34 wird eine Heckenpflanzung vorgenommen.
- Im Grenzbereich des Golfplatzes zum 50 m-Randstreifen des Krebsbaches wird eine Absperrung angebracht. Ein hüfthoher Holzzaun in regionaltypischer Bauweise (Staketenzaun) wird am Ostrand des Golfplatzes bzw. des Plangebiets errichtet. Zur Einbindung in die Landschaft erfolgt eine Vorpflanzung (Golfplatz-seitig) mit Sträuchern in Gruppen bzw. als 1- bis 2-reihige Heckensegmente. Insgesamt erhalten $\geq \frac{2}{3}$ der Zaunlänge eine solche Vorpflanzung. Zaun und Heckenbepflanzung stellen für wandernde Tiere zwar ebenfalls eine gewisse Barriere dar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass größere Tierarten den ca. 1 m hohen Zaun überwinden bzw. kleinere Arten den Staketenzaun unterqueren können.
- Die Neuversiegelung wird auf das notwendigste Maß beschränkt.
- Zum Schutz des Grundwassers vor Infiltration (Stickstoffanreicherung) durch Sickerwasser unter den Greens werden diese Bereiche abgedichtet und drainiert.

Eine abschließende Festlegung der auf Ebene des Bebauungsplan umzusetzenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des aktuell verlaufenden Bebauungsplanverfahrens.

6.2.2 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich

Erhebliche, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergeben sich für das Schutzgut Boden. Durch die umfangreichen Pflanzmaßnahmen können diese Beeinträchtigungen schutzgutübergreifend ausgeglichen werden.

Eine abschließende Bewertung / Festlegung erfolgt im Rahmen des aktuell verlaufenden Bebauungsplanverfahrens.

6.2.3 Kompensation verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen (Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches)

Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

<i>Anlass und Ausgangslage</i>	Die Stadt Bad Säckingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Äußere Wasserfuhren II“, östlich angrenzend an die bestehende "Golfwelt Hochrhein". Vorgesehen ist die Erweiterung des bestehenden Golfareals von sechs auf neun Bahnen. Die Fläche soll in den Entwurf zur Offenlage des Flächennutzungsplans aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass gleichzeitig der Regionalplan in diesem Bereich geändert wird, da sich das Plangebiet in einer Grünzäsur befindet.
<i>Umweltprüfung</i>	Nach § 9 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Prüfung der Umweltauswirkungen wird in vorliegendem Umweltbericht dokumentiert.
<i>Funktionen der Grünzäsur</i>	<p>Folgende Funktionen wurden zum Zeitpunkt der Ausweisung im Regionalplan durch die Grünzäsur wahrgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lage im Wasserschutzgebiet ➤ Sicherung der Landwirtschaft / der Bodenertragsfähigkeit ➤ Sicherung des Waldes ➤ Sicherung der Grundwasserneubildung / vor Grundwasserverschmutzung ➤ Sicherung der Oberflächengewässer / der natürlichen Retention ➤ Sicherung wertvoller Luftaustauschprozesse ➤ Sicherung wertvoller Biotope ➤ Sicherung wertvoller Landschaftsstrukturen <p>Zum jetzigen Zeitpunkt sind zusätzlich die folgenden Funktionen relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der Erholung ➤ Lage im Landschaftsschutzgebiet <p>Durch die Planungen der Stadt Bad Säckingen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Funktionen zu erwarten. Stattdessen ist für eine Anzahl von Funktionen (Wasserschutzgebiet, Erholung, Grundwasserneubildung / Grundwasserverschmutzung, Wertvolle Biotope, Wertvolle Landschaftsstrukturen) mit positiven Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Aus formellen Gründen ist dennoch eine Änderung der Grünzäsur in einen Regionalen Grünzug notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Golfanlage zu schaffen.</p>
<i>Umweltauswirkungen gemäß ROG</i>	<p>Hinsichtlich des Schutzguts „Boden“ sowie des Artenschutzes können sich erhebliche Beeinträchtigungen ergeben.</p> <p>Die Beeinträchtigungen hinsichtlich des Artenschutzes betreffen den östlich angrenzenden Bereich entlang des Krebsbaches. Durch Maßnahmen, die ein Eindringen in diesen Bereich unterbinden, lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden.</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Schutzguts „Boden“, die sich aufgrund von Neuversiegelung ergeben, lassen sich nicht vermeiden. Durch die umfangreichen Pflanzungen, die im Plangebiet durchgeführt werden, lassen sich die Beeinträchtigungen schutzgutübergreifend ausgleichen.</p>
<i>Alternativenprüfung</i>	Um der Problematik des flächenhaften Nutzungsanspruchs gerecht zu werden, eine Zersiedlung der Landschaft einzuschränken und wichtige Freiraumfunktionen zu wahren, wurde geprüft, ob sich die Planungen auch an anderer Stelle, sofern möglich außerhalb der Grünzäsur, realisieren lassen.

Eine Erweiterung muss im räumlich-organisatorischen Zusammenhang mit dem bestehenden Golfplatz erfolgen, um Synergien nutzen und unnötige Umweltbelastungen, bspw. Fahrten vom bestehenden Golfplatz zur Erweiterungsfläche durch Spieler, vermeiden zu können. Auch für einen praktikablen Unterhalt der Flächen ist der räumlich-organisatorischen Zusammenhang erforderlich. Da die bestehende Golfwelt von allen Seiten von der Grünzäsur umgeben ist, ist eine Standortalternative außerhalb der Grünzäsur nicht möglich.

Die Prüfung der Alternativstandorte innerhalb der Grünzäsur hat ergeben, dass an den möglichen Standorten mit höheren Umweltauswirkungen zu rechnen ist, da es sich um naturschutzfachlich wertvollere Bereiche handelt.

Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation

Als Ausgleich werden auf Ebene des Regionalplans östlich des Krebsbaches ca. 11 ha Grünzäsur zu Regionalem Grünzug umgewandelt und eine weitere ca. 10 ha große Fläche westlich des Krebsbaches neu in den Regionalen Grünzug Waldshut aufgenommen.

Die Neuausweisung eines regionalen Grünzuges in diesem Bereich ist begründet, da angesichts vorhandener Belastungen - insbesondere Landschaftszerschneidung durch Verkehrsstrassen - wertvolle Landschaftsbestandteile mit Verbundfunktionen (Band gesetzlich geschützter Biotope sowie Internationaler Wildtierkorridor) erhalten werden sollen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Äußere Wasserfahren II“ werden folgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt:

- Heckenpflanzung entlang der B34
- Absperrung zum 50 m-Randstreifen (Staketenzaun) inkl. Vorpflanzung (Golfplatz-seitig)
- Die Neuversiegelung wird auf das notwendigste Maß beschränkt.
- Zum Schutz des Grundwassers vor Infiltration (Stickstoffanreicherung) durch Sickerwasser unter den Greens werden diese Bereiche abgedichtet und drainiert.

Die umfangreichen Pflanzmaßnahmen stellen eine schutzgutübergreifende Kompensation für die Beeinträchtigungen des Schutzguts „Boden“ dar.

Ein externer Ausgleich ist somit nicht notwendig.

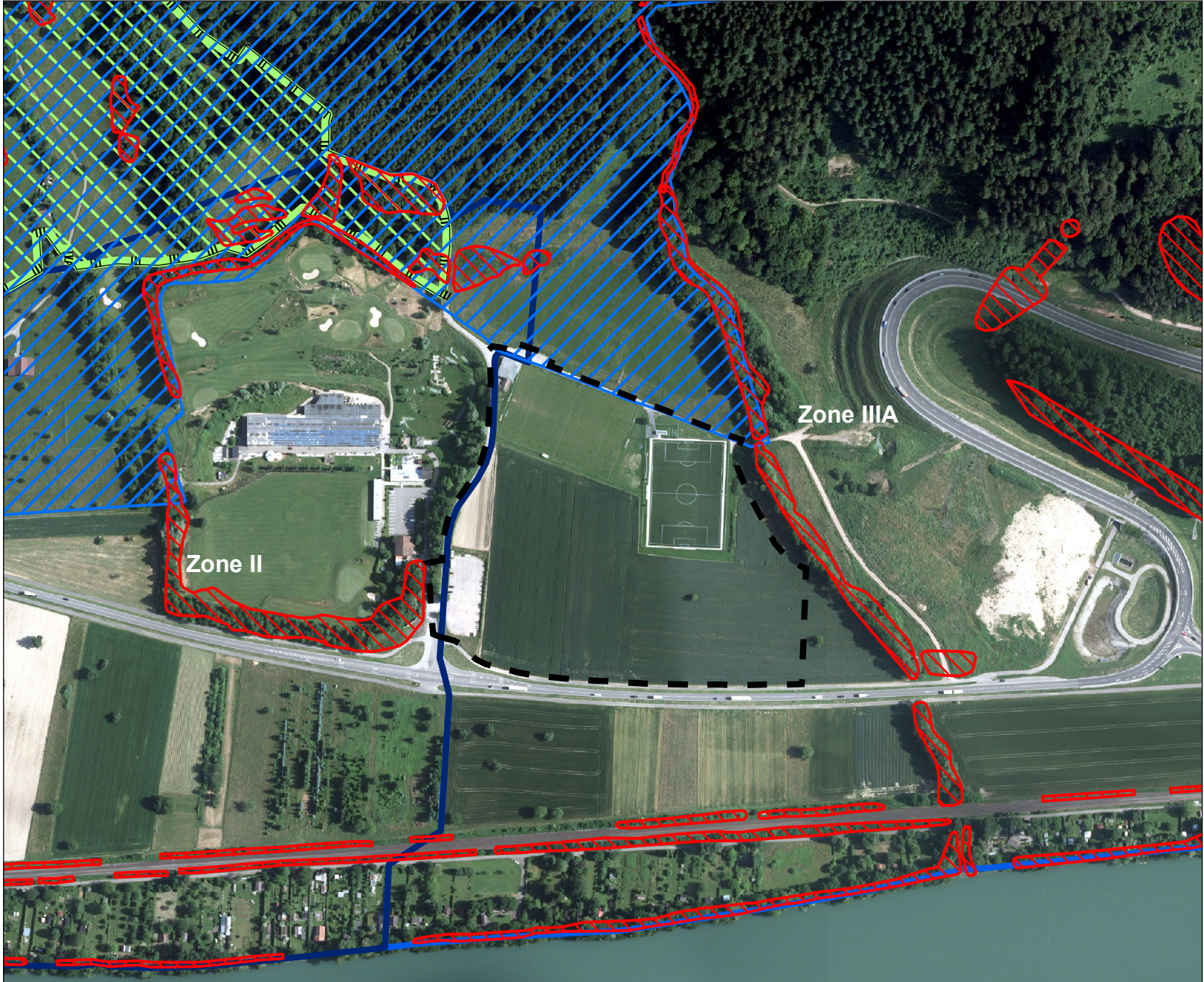
Freiburg, den 30.06.2015

Christoph Laule
M.Sc. ETH Umwelt-Natw.


Eric Lippe
Dipl. Ing. (TU)

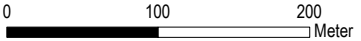
faktorgruen

Anhang I: Übersichtskarte bzgl. naturschutzfachlicher Restriktionen



**Naturschutzfachliche Restriktionen
im Umfeld des Bebauungsplangebiets
"Äußere Wasserfuhren II"
(Stadt Bad Säckingen)**

-  Bebauungsplangrenze (Vorentwurf)
-  Geschützte Biotope
-  FFH-Gebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet**
-  Zone II
-  Zone IIIA



faktorgrün Partnerschaftsgesellschaft
Freiburg, Rottweil, Heidelberg, Stuttgart
Landschaftsarchitekten bdla www.faktorgruen.de

Projekt **Regionalverband Hochrhein-Bodensee -
Änderung der Grünzäsur Nr. 40**

Planbez. **Naturschutzfachliche Restriktionen**

Maßstab 1:5.000	Bearbeiter CL	Datum 05.12.2014
-----------------	---------------	------------------

Anhang II: Überlagerungsplan der bestehenden und geplanten Bebauungspläne im Bereich der Golfwelt

STADT BAD SÄCKINGEN

"ÄUSSERE WASSERFUHREN II"

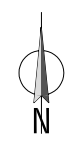
ÄNDERUNG DES REGIONALPLANS UND ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
TEILÄNDERUNG BP 4.06 "ÄUSSERE WASSERFUHREN - SPORTPLATZ OBERSÄCKINGEN"

ÜBERLAGERUNGSPLAN

ANLAGE ZUR SATZUNG

Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"ÄUSSERE WASSERFUHREN - SPORTPLATZ OBERSÄCKINGEN"
Größe ca. 14,55 ha
-  Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes
"ÄUSSERE WASSERFUHREN - SPORTPLATZ OBERSÄCKINGEN"
- Hotelneubau Größe der Änderung ca. 0,38 ha
-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"ÄUSSERE WASSERFUHREN II"
Größe ca. 7,18 ha
Fläche die dabei neu in Anspruch genommen wird ca. 3,28 ha
-  Überlagerungsbereich der Bebauungspläne "ÄUSSERE WASSERFUHREN -
SPORTPLATZ OBERSÄCKINGEN" und "ÄUSSERE WASSERFUHREN II"
Größe der Überlagerungsfläche ca. 3,90 ha



M 1:3.000

Entwurf und Planfertigung	PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR DIP.LING. PETER HEINRICH EGG 79539 LÖRRACH · TURMSTR. 22 · TEL. 07621/2300 · FAX 8527
Lörrach, den 28.04.2014	
Verfahrensübersicht	
Aufstellungsbeschluss	am 28.04.2014 öffentliche Bekanntmachung am2014
Frühzeitige Beteiligung gem. §3(1) u. §4(1) BauGB	
Beschluß am 28.04.2014	öffentliche Bekanntmachung am2014
durchgeführt vom2014	bis2014 einschliesslich
Benachrichtigung Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am2014	
Beschluss über Anregungen am2014	
Öffentliche Auslegung gem. §3(2) u. §4(2) BauGB	
Beschluß am2015	öffentliche Bekanntmachung am2015
durchgeführt vom2015	bis2015 einschliesslich
Benachrichtigung Träger öffentlicher Belange am2015	
Beschluss über Anregungen am2015	Satzungsbeschluss am2015
Ausfertigung	
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie der Satzungstext unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates der Stadt Bad Säckingen übereinstimmen.	
Bad Säckingen, den2015	
Alexander Guhl Bürgermeister	(Stegelt)
Genehmigung	genehmigt am2015
Baurechtsbehörde des Landratsamt Waldshut	
Petra Dorfmeister Leitung Baurecht	(Stegelt)
Inkrafttreten durch öffentl. Bekanntmachung der Genehmigung am2015	
Bad Säckingen, den2015	
Alexander Guhl Bürgermeister	(Stegelt)
Vermerke	
Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB	

Anhang III: Grünordnungskonzept / grünordnerische Möglichkeiten (Auszug aus den Unterlagen zum Bebauungsplan „Äußere Wasserfuhren II“)

Im Folgenden wird als Auszug aus den Unterlagen zum Bebauungsplan „Äußere Wasserfuhren II“ der Stadt Bad Säckingen der Entwurf des Grünordnungskonzept aufgeführt. Dieser stellt u. a. eine Grundlage für die in Kap. 3 getätigten Vorabschätzungen dar.

Randeingrünung der Erweiterungsfläche des Golfplatzes

Zur Randeingrünung des Erweiterungsgeländes sollen unterbrochenen Hecken entlang der B34 angepflanzt werden. Die Heckensegmente sollen eine Raumabgrenzung schaffen, die nicht blickdicht ausgebildet wird, sondern abschnittsweise wechselseitige Blickbeziehungen zwischen Innen und Außen ermöglicht. Dadurch soll ein abweisender und ausschließender Charakter des Golfareals vermieden werden.

Begrünung der Erwei- terungsfläche des Golfplatzes

Neben den für die Ausübung des Golfsports regelmäßig erforderlichen Grünlandflächen – Extensivwiesen (Rough), häufiger gemähten Wiesen (Fairway) und Intensivrasen (Green) – sollen Hochstamm-Obstbäume im Form von kurzen Baumreihen und Einzelbäumen als raumstrukturierende Elemente angepflanzt werden. Dadurch werden hinsichtlich Art und Anordnung die Landschaftsbild prägenden Strukturen der umgebenden Landschaft ins Plangebiet geholt, wodurch eine Einbindung des Golfplatzes in die Umgebung erreicht werden soll.

Die Ansaat der Roughs erfolgt im Heumulchansaatverfahren, wobei das samenreife Mähgut von artenreichen lokalen Spenderwiesen auf die zu begründenden Roughs aufgebracht wird.

Anlage eines Stillge- wässers auf der Er- weiterungsfläche des Golfplatzes

Am Ostrand der Golfplatzenerweiterungsfläche wird ein kleines Stillgewässer (50 – 100 m²) gestaltet. Im Gegensatz zu den flach und in ihrer Kontur wechselhaften Stillgewässern des Krebsbach-Gewässerrandstreifens wird das neu anzulegende Stillgewässer auf dem Golfplatz 1,0 m tief und mit dauerhafter Kontur ausgebildet. Eine Sohlabdichtung mittels tonigen Lehms ist vorzusehen. Eine Uferseite ist mit standortheimischen Röhrichtpflanzen in einer breit ausgebildeten Wasserwechselzone zu bepflanzen.

Eingrünung der gro- ßen Stellplatzfläche im Südwesten

Durch regelmäßig angeordnete Anpflanzungen mittelkroniger Laubbäume soll eine strukturgebende Durchgrünung der Stellplatzfläche erreicht werden.

Zur Randeingrünung und Einbindung in die Landschaft werden mittelkronige standortheimische Laubbäume und Strauch- / Gebüschgruppen in unregelmäßiger Verteilung bandartig am Nord-, Ost- und Südrand der Stellplatzfläche angepflanzt.

Abgrenzung zum an- grenzenden FFH- Gebiet „Murg zum Hochrhein“

Die zwischen den mageren Flachlandmähwiesen des FFH-Gebiets und dem angrenzenden Sportplatz gelegenen ungeordneten PKW-Stellplätzen (ca. 15) bedürfen einer klar ablesbaren Begrenzung. Dazu wird eine Einfassung mittels wallartiger Stein- / Kiesaufschüttung mit Einzelsträuchern vorgenommen.

Geordnetes Arrange- ment der Hinweis- / Werbeschilder

Die ungeordnete Ansammlung von Hinweis- / Werbeschildern im Zugangsbereich des Plangebiets (Zufahrt von der B34) ist durch eine sich ansprechend in die Landschaft einfügende Sammeltafel zu ersetzen. Die Sammeltafel besitzt eine Konzentrationsfunktion, weitere Tafeln, Schilder, Pilone oder Fahnenmasten sind unzulässig.

Anbringen von Ballfangnetzen

Ballfangnetze sind hinsichtlich Art, Anzahl und Ausdehnung einzugrenzen. Bis zu drei mobile Ballfangnetze von je maximal 10 m Länge und ≤ 5 m Höhe dürfen aufgestellt werden. Dabei ist eine sich in die Landschaft einpassende Farbgebung zu wählen, vorzugsweise dunkelgrün. Grelle und stark reflektierende bzw. glänzende Materialien bzw. Farben sind zu vermeiden.

Vermeidung von Konflikten mit naturschutzfachlich wertvollen Flächen

Der im Osten an das Plangebiet angrenzenden Fläche kommt hinsichtlich Biber- und (evtl.) Gelbbauchunken-Lebensraum, Wildtierkorridorfunktion und entstehende Auendynamik eine hohe Schutzwürdigkeit zu. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die reguläre Golfplatznutzung werden zwar ausgeschlossen. Ein Eindringen in den 50 m breiten Gewässerrandstreifen, z. B. zur Ballsuche, kann jedoch zu Beeinträchtigungen führen und soll deshalb unterbunden werden. Im Grenzbereich des Golfplatzes zum 50 m-Randstreifen des Krebsbaches wird eine Absperrung angebracht. Ein hüfthoher Holzzaun in regionaltypischer Bauweise (Staketenzaun) wird am Ostrand des Golfplatzes bzw. des Plangebiets errichtet. Zur Einbindung in die Landschaft erfolgt eine Vorpflanzung (Golfplatz-seitig) mit Sträuchern in Gruppen bzw. als 1-2-reihige Heckensegmente. Insgesamt erhalten $\geq \frac{2}{3}$ der Zaunlänge eine solche Vorpflanzung.

Anhang IV: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zum Bebauungsplanverfahren „Äußere Wasserfuhren II“

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan „Äußere Wasserfuhren II“</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>8413-341</i>	Gebietsname(n) <i>Murg zum Hochrhein</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Bad Säckingen - Stadtverwaltung Rathausplatz 1 79713 Bad Säckingen</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Ansprechpartner: Herr Weiss, Leiter Stadtbauamt Tel: 07761 / 51259 Fax: 07761 / 51261 E-Mail: weiss@bad-saeckingen.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Stadt Bad Säckingen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Landratsamt Waldshut - Baurechtsbehörde</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>RP Freiburg, Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch Beauftragter:

Anschrift *

faktorgruen - Freie Landschaftsarchitekten BDLA
 Herr Christoph Laule
 Merzhauser Str. 110
 79100 Freiburg

Telefon *

0761 / 707 647 - 37

Fax *

0761 / 707 647 - 50

e-mail *

laule@faktorgruen.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde

(Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

Anmerkung des Umweltgutachters: Ende der 1970er Jahre wurde der nördlich des Sportplatzes geschotterte Wirtschaftsweg über einen ca. 40 m langen Abschnitt um etwa 6 m nach Norden aufgeweitet, um Parkplätze zu schaffen. Diese Stellplätze werden seit ca. 40 Jahren genutzt. Dieser Bereich kann je nach Feininterpretation als außerhalb oder innerhalb des vorläufig abgegrenzten FFH-Gebietes angesehen werden. Eine verbindliche flurstücksscharfe Abgrenzung wird jedoch erst im Rahmen des Managementplans (derzeit in Bearbeitung) vorgenommen.

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

Vermerke der zuständigen Behörde

- 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
6510 Magere Flachlandmähwiese	Geordnete Anlage der bislang ungeordneten Stellplätze zwischen den mageren Flachlandmähwiesen und den Sportplätzen	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geographische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geographische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	keine, da nur bereits bestehende Stellplatzflächen geordnet angelegt werden	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	keine, da nur bereits bestehende Stellplatzflächen geordnet angelegt werden	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	keine, da nur bereits bestehende Stellplatzflächen geordnet angelegt werden	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.1.6	-	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	keine, da keine erhebliche Veränderung der bereits bestehenden Situation	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	keine, da keine erhebliche Veränderung der bereits bestehenden Situation	
6.2.3	optische Wirkungen	-	keine Beeinträchtigung, durch die geordnete Anlage ist von einer optischen Aufwertung auszugehen	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	keine, da nur bereits bestehende Stellplatzflächen geordnet angelegt werden	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	

6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	keine, da nur bereits bestehende Stellplatzflächen geordnet angelegt werden
6.2.8	-	-	-
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	keine, da keine baubedingte Flächenbeanspruchung im FFH-Gebiet auftritt
6.3.2	Emissionen	-	aufgrund der geringfügig notwendigen Bautätigkeit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle
6.3.3	akustische Wirkungen	-	-
6.3.4	-	-	-

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geographische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geographische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Der zentrale Vorhabensbestandteil (Golfplatzenerweiterung) liegt – durch die bestehende Sportplatzanlage getrennt – mehr als 70 m vom FFH-Gebiet entfernt.

Nachteilige Auswirkungen dieses zentralen Vorhabensbestandteils auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen in einem frühen Stadium zu erkennen, um dann geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Damit entsteht die Pflicht über die Planungsphase hinaus die erheblichen Umweltauswirkungen während der Durchführungsphase des Plans zu überwachen. Das Monitoring ermöglicht somit einen Vergleich zwischen den Prognosen der Umweltprüfung und den tatsächlich auftretenden Umweltauswirkungen. Es ist integraler Bestandteil der Umweltprüfung und erfordert keine wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten. Die Überwachung bezieht sich auf im Umweltbericht beschriebene erhebliche Auswirkungen. Darüber hinaus ist bei der Auswahl geeigneter Indikatoren zu berücksichtigen, dass es sich hier nicht um eine Gesamtfortschreibung des Regionalplans, sondern um eine auf einen Teilraum begrenzte Änderung des Regionalplans handelt. Mit der geplanten Änderung des Regionalplans wird im Bereich der „Golfwelt Hochrhein“ die Grünzäsur unter Berücksichtigung der bestehenden Sportplätze zurückgenommen und als regionaler Grünzug festgelegt. Zusätzlich wird ein im Regionalplan unbeplanter Bereich als regionaler Grünzug festgelegt.

Im Flächennutzungsplanung soll der Teilbereich der veränderten Grünzäsur als Sportplatz bzw. als Golfplatz dargestellt werden. Ein Bebauungsplan zur Erweiterung des Golfplatzes ist in Aufstellung („Äußere Wasserfahren II“)

Gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG wurden die folgenden Maßnahmen mit der höheren Raumordnungsbehörde abgestimmt:

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans, spätestens 5 Jahre nach Eintritt der Verbindlichkeit der Änderung des Regionalplans wird geprüft, welche Auswirkungen durch die Änderung eingetreten sind.

Die Stadt Bad Säckingen informiert den Regionalverband Hochrhein-Bodensee über die im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgesehene Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. Der Regionalverband prüft diese Rückmeldung. Sofern Daten/Informationen zur Entwicklung des Krebsbaches (Wildtierkorridor) vorliegen sind auch diese zu melden.

Sofern diese Evaluierung ergeben sollte, dass deutliche Verschlechterungen eingetreten sind, sind Maßnahmen zu formulieren und zu ergreifen, um eine weitere Verschlechterung zu verhindern. Die Überprüfung erfolgt in Rücksprache mit der Stadt Bad Säckingen, über vorhandene digitale Daten sowie eine Vor-Ort-Besichtigung.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wird geprüft werden, ob eine durchgängige Grünzäsur (mit Aussparung des Bereiches der Sportanlagen/Golfplatz) zwischen Bad Säckingen und Murg erforderlich ist.

Der Regionalverband wird die höhere Raumordnungsbehörde über die jeweiligen Ergebnisse unterrichten.